

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat II Amt 20	Drucksache DS0192/03	Datum 10.04.2003
---	--------------------------------	----------------------------

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister	15.04.2003		X	X		
Rechnungsprüfungsausschuss	22.04.2003	X				
Finanz- und Grundstücksausschuss	21.05.2003	X				

beschließendes Gremium Stadtrat	05.06.2003	X		X	
---	------------	---	--	---	--

beteiligte Ämter	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		[X]
	KFP		[X]

Kurztitel:

Stellungnahme zum Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2001

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2001 und erteilt dem Oberbürgermeister Entlastung.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X						

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt		Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögens- haushalt im Jahr mit Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen				
	Prioritäten-Nr.:				

federführendes	Sachbearbeiter	Unterschrift AL
Amt	Herr Nieper/5402203	Herr Eisermann

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Herr Czogalla
---	--------------	---------------

Begründung

Gemäß § 108 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) ist das Ergebnis der Haushaltsrechnung einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Dieser Rechenschaftsbericht einschließlich der Jahresrechnung 2001 wurde in entsprechender Anwendung der §§ 40 - 44 der Gemeindehaushaltsverordnung von der Stadtkämmerei erstellt und am 29.04.2002 mit allen Bestandteilen dem Rechnungsprüfungsamt übergeben.

Die vorgeschriebene Prüfung wurde durch das Rechnungsprüfungsamt durchgeführt, mit dem Schlussbericht vom 26.09.2002 abgeschlossen und gemäß § 108 Abs. 2 GO LSA dem Oberbürgermeister am 10.10.2002 übergeben.

Die im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes dargestellten Beanstandungen und Mängel in der Kassen- und Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2001 wurden durch den Oberbürgermeister mit den Beigeordneten ausgewertet.

In der Anlage ist die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Jahresrechnung 2001 beigefügt. Klarstellungen und Festlegungen erfolgen bei den Prüffeststellungen, die eine Beanstandung des Rechnungsprüfungsamtes beinhalten.

Die Auswertung der vom Rechnungsprüfungsamt aufgezeigten Verstöße und Mängel gegenüber den Haushaltsgrundsätzen in den Ämtern dient der weiteren Verbesserung der Haushaltsplanung und Haushaltsdurchführung.

Der Stadtrat bestätigt die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2001 im Zusammenhang mit dem Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2001 und der Stellungnahme zum Schlussbericht und erteilt zugleich gemäß § 108 (3) GO LSA die Entlastung des Oberbürgermeisters.

Anlage

- Stellungnahme zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Jahresrechnung 2001

**Stellungnahme zum Schlussbericht
des Rechnungsprüfungsamtes
zur Prüfung der Jahresrechnung 2001**

2 Abwicklung der Jahresrechnung 2000

Dem § 108 Abs. 2 GO LSA wurde nicht entsprochen, da die Vorlage zur Haushaltsrechnung mit Entlastungsempfehlung des OB statt innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres erst am 11.04.2002 in den Stadtrat eingebracht wurde.

Die Terminabläufe wichtiger Aufgaben der Landeshauptstadt Magdeburg, wie die Haushaltsplanung für das Folgejahr, der Jahresabschluss des laufenden Haushaltsjahres und die Bearbeitung der Prüffeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes zum abgeschlossenen Haushaltsjahr mit der damit verbundenen Entlastung des Oberbürgermeisters durch den Stadtrat konzentrierten sich derart, dass bei einer Beibehaltung der derzeitigen Organisation es unbeabsichtigt zu Terminüberschreitungen gekommen ist. Für die Vorlage zur Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2002 ist eine Änderung des Verfahrens angedacht.

3 Grundlagen

3.1 Haushaltssatzung/Haushaltsplan

PF 02/01

Amt 20

Den gesetzlichen Bestimmungen bei der formellen Erstellung des Haushaltsplanes und Nachtragshaushaltsplanes 2001 über die Beschlussfassung, Genehmigung, öffentliche Bekanntmachung und Auslegung gemäß §§ 92 ff. GO LSA wurde entsprochen (siehe Anlage 1).

PF 03/01

Amt 20

Sowohl der Haushaltsplan als auch der Nachtragshaushaltsplan wurden in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen aufgestellt und erfüllten damit die Vorschrift des § 90 Abs. 3 GO LSA.

PF 04/01

Amt 20

Gemäß § 2 Abs. 2 Pkt. 5 GemHVO sind dem Haushaltsplan bzw. Nachtragshaushaltsplan entweder die Wirtschaftspläne und die neuesten Jahresabschlüsse oder eine analoge kurzgefasste Übersicht der Wirtschaftslage der Eigenbetriebe und der Gesellschaften beizufügen. Dieser Forderung wurde, wie bereits in den zurückliegenden Jahren vom RP und von uns kritisiert, auch im Jahr 2001 nicht in allen Fällen entsprochen.

Die Feststellung der Nichteinreichung eines Wirtschaftsplanes betrifft für den Bereich der Beteiligungsverwaltung die Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH. Diese ist der besonderen Situation der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt geschuldet (Präzisierung des Nachnutzungskonzeptes). Allerdings wurden mit Stadtratsbeschluss vom 15.03.2001 die Zuschüsse an die NKE in Höhe insgesamt 7,8 Mio. DM bewilligt, die den im Wirtschaftsplan 2001

ausgewiesenen Zuschussbedarf abdecken. Der Wirtschaftsplan 2001 der NKE war Anlage der Drucksache.

Die Feststellung, dass dem Haushaltsplan bzw. dem Nachtragshaushaltsplan keine Jahresabschlüsse der Stadthallenbetriebsgesellschaft, der Messebesitzgesellschaft, der AQB, der NKE und des FEZM beigefügt sind, ist korrekt. Hintergrund dafür ist die Tatsache, dass für diese Gesellschaften seit Redaktionsschluss für den Nachtragshaushaltsplan 2000 keine neuen geprüften Jahresabschlüsse vorlagen. Bis auf die NKE (Haushaltsplan 2003) sind dem Haushaltsplan 2002 bei diesen Gesellschaften dann wieder geprüfte Jahresabschlüsse beigefügt.

PF 05/01	Amt 20
Der im Vorbericht zum Haushaltsplan 2001, Seite 03, genannte Betrag für die Einnahmen und Ausgaben des VMH in Höhe von	277.659.500 DM
weicht gegenüber den lt. § 1 der Haushaltssatzung 2001 angegebenen Einnahmen und Ausgaben in Höhe von	221.296.800 DM
ab. Der irrtümlich genannte Betrag im Vorbericht bezieht sich auf den Vermögenshaushalt 2000.	

3.2 Finanzplan

PF 06/01	Amt 20
Entsprechend § 98 GO LSA i. V. m. § 24 Abs. 3 GemHVO wurde ein für die einzelnen Haushaltsjahre in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichener Finanzplan aufgestellt.	

4 Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsicht

PF 07/01	Amt 20
Die Auflage des Regierungspräsidium wurde erfüllt, da die Landeshauptstadt Magdeburg keine Kreditaufnahme tätigte.	

PF 08/01	Amt 20
In der Haushaltsrechnung des Verwaltungshaushaltes wurden durch das BKF-Verfahren die Salden zwischen Einnahmen und Ausgaben des Gesamtsolls und des Rechnungsergebnisses in den Unterabschnitten, Abschnitten und EPL, in denen Unterkonten vorhanden sind, falsch ausgewiesen.	
Auf das Gesamtergebnis des VWH und auf die Liste „Zusammenstellung der Einzelpläne“ hat dieser Fehler jedoch keine Auswirkungen.	

Dieser Mangel des BKF-Verfahrens wurde bereits erkannt und ist zwischenzeitlich behoben.

PF 09/01

Amt 20

Den Vorschriften bei der Erstellung der Jahresrechnung gemäß §§ 40 - 42 GemHVO wurde entsprochen. Das Rechnungsergebnis im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt wurde nach Maßgabe § 42 Abs. 3 GemHVO festgestellt und ist, wie § 90 Abs. 3 GO LSA vorschreibt, ausgeglichen.

5.1 Kassenmäßiger Abschluss

5.1.1 Haushalt 2000

PF 10/01

Amt 21

Die Übertragung des buchmäßigen Kassenbestandes und der Kassenreste des VWH und des VMH vom Haushaltsjahr 2000 in das Haushaltsjahr 2001 wurden laut Haushaltsrechnung entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO vorgenommen.

Die per 31.03.2001 für die Gemeinde Beyendorf ausgewiesenen Bestände und Kassenreste wurden korrekt in den Büchern der Landeshauptstadt Magdeburg vorgetragen.

PF 12/01

Amt 21

Die Übertragung des Ist-Fehlbetrages des VWH und des Ist-Überschusses des VMH vom Haushaltsjahr 2000 in das Haushaltsjahr 2001 erfolgte entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO.

5.1.2 Haushalt 2001

PF 13/01

Amt 21

Der kassenmäßige Abschluss wurde gemäß § 41 GemHVO LSA erstellt und am 27.03.2002 vom Kassenverwalter festgestellt.

PF 14/01

Amt 21

Der Kassenistbestand betrug zum 31.12.2001 227.710.888,18 DM und stimmte damit mit dem ausgewiesenen Kassensollbestand überein.

PF 15/01

Amt 21

Die Übertragung des buchmäßigen Kassenbestandes und der Kassenreste des VWH und des VMH sowie des Ist-Fehlbetrages des VWH und des Ist-Überschusses des VMH vom Haushaltsjahr 2001 in das Haushaltsjahr 2002 wurde entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO vorgenommen.

Der in § 34 Abs. 2 GemKVO i. V. m. Nr. 3 der VV zu § 34 GemKVO verankerten Vorschrift,

wonach die beim Jahresabschluss noch nicht abgewickelten bzw. gedeckten Beträge des Verwahr- und Vorschussbuches einzeln zu übernehmen sind, wurde bei der Übertragung der Bestände vom Haushaltsjahr 2001 in das Haushaltsjahr 2002 nicht durchgängig entsprochen.

Die Auswahl der Kennzeichnung der Verwahr- und Vorschusskonten wurde im Einvernehmen mit dem jeweils anordnungsberechtigten Amt vorgenommen. Die durchgängige Vornahme von Einzelvorträgen der Bestände auf den Verwahr- und Vorschusskonten ist aus Kapazitätsgründen seitens des Amtes 21 nicht leistbar. Es besteht daher keine Möglichkeit, diese Situation grundsätzlich zu ändern.

PF 17/01

Amt 21

Das gemäß § 30 Abs. 2 und 3 GemKVO zu führende und bei Speicherbuchführung für jeden Buchungstag auszudruckende Tagesabschlussbuch wurde auch im Jahr 2001 nur manuell geführt.

Das Amt 21 vertritt zu dieser Problemstellung nach wie vor einen anderen Standpunkt als das Amt 14. Unter den Bedingungen des F5-Verfahrens im Zeitraum 1991 bis einschließlich 1997 wurde das Zeitbuch und das Sachbuch bereits in Form der Speicherbuchführung geführt. Das Tagesabschlussbuch hingegen wurde manuell erstellt. Diese Verfahrensweise wurde seinerzeit vom Amt 14 nicht kritisiert. In den Jahren 1998 bis 2001 wurde diese Verfahrensweise beibehalten, mit dem Unterschied, dass das F5-Verfahren zwischenzeitlich durch das BKF-Verfahren substituiert wurde. Im Jahr 2002 gelang es der KID Magdeburg GmbH ein maschinelles Tagesabschlussbuch zu entwickeln, das sich seit September 2002 im Echteininsatz befindet.

PF 18/01

Amt 21

Der kassenmäßige Abschluss des Jahres 2001 differiert um die Wertgröße 7.499.471,42 DM, da entgegen § 43 Abs. 2 GemHVO die Bestände der Konten für die aktive und passive Rechnungsabgrenzung im HJ 2001 verblieben und erst nach dem Abschluss desselben in das Jahr 2002 übertragen wurden.

Die von den Ämtern 20 und 21 ausgewählte Verfahrensweise wird vom Amt 14 seit Jahren kritisiert. Die Ursache für diese Verfahrensweise bildete und bildet die Nutzung der Bestandskontenführung. Die Bestandskontenführung stellt eine der wesentlichen Stärken des BKF-Verfahrens dar. Unter den Bedingungen der Bestandskontenführung ist es jedoch unmöglich, Finanzvorfälle eines Kontoauszuges verschiedenen Haushaltsjahren zuzuordnen. In der Folge tritt eine temporäre Verzögerung beim Vortrag der Bestände ein. Dieser Nachteil wird jedoch durch die Vorteile der Bestandskontenführung mehr als aufgehoben. Um eine Lösung des Problems zu erreichen, wird gegenwärtig geprüft, beim Ministerium des Innern eine Ausnahmegenehmigung zu § 43 Abs. 2 der GemHVO zu beantragen.

5.1.3 Kassenkredite

Aufgrund gegebener Liquidität der Stadtkasse mussten auch im HJ 2001 keine Kassenkredite

aufgenommen werden.

5.2 Haushaltsrechnung

5.2.1 Rechnungsergebnis

Für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt wurde das Rechnungsergebnis entsprechend § 42 Abs. 3 GemHVO festgestellt. Die Haushalte sind jeweils in den Einnahmen und Ausgaben, wie es § 90 Abs. 3 GO LSA vorschreibt, ausgeglichen.

5.2.2 Einhaltung des Haushaltsplanes

PF 21/01

Amt 20

Der Haushaltsplan wurde sowohl für den Verwaltungshaushalt als auch den Vermögenshaushalt (Vergleich von Haushaltsansatz und Anordnungssoll) nicht eingehalten. Die Erfüllung des Planes betrug im Verwaltungshaushalt bei den Einnahmen 98,95 % und den Ausgaben 97,03 %. Im Vermögenshaushalt lautete das Ergebnis bei den Einnahmen 66,64 % und den Ausgaben 63,15 %.

Die Abweichungen zwischen Haushaltsansatz und Anordnungssoll im Verwaltungshaushalt mit 98,95 % bei den Einnahmen und 97,03 % bei den Ausgaben liegt insgesamt durchaus im Rahmen einer ordnungsgemäßen Haushaltsdurchführung. Es soll dennoch darauf hingewiesen werden, dass im Einzelnen erhebliche Haushaltsabweichungen von den betreffenden Fachämtern analysiert und die Schlussfolgerungen in die kommende Haushaltsplanung/Nachtragshaushaltsplanung einfließen. Zur unzureichenden Erfüllung des Vermögenshaushaltes wird auf die Ausführungen zu den Prüffeststellungen 46/01 und 47/01 verwiesen.

5.3 Haushaltsführung / Haushaltskonsolidierung

5.3.1.1 Verwaltungshaushalt

PF 22/01

Amt 20

Aus unserer Sicht ist im HKP, DS 0434/99 nicht deutlich genug erläutert worden, wie die Auswirkungen der 35 Maßnahmen im VWH, untergliedert in einzelne Jahresscheiben der Einsparungen bzw. Mehreinnahmen, zu verstehen sind. Es ist nicht definiert, ob es sich bei den Jahresscheiben um die

Differenz zw. AOS (L oder L-C) und dem Ansatz des lfd. Jahres

Differenz zw. AOS (L oder L-C) und dem AOS (L oder L-C) des Vorjahres

Differenz zw. AOS (L oder L-C) und dem AOS (L oder L-C) des Jahres 1999

Differenz zw. Ansatz des lfd. Jahres und dem Ansatz des Jahres 1999 handelt.

Folglich ist eine konkrete Erfüllungsmeldung je Maßnahme nicht möglich.

Der Hinweis des RPA, zum Haushaltskonsolidierungsprogramm (HKP) Einsparpotentiale konkret zu definieren, hat Eingang in das Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) 2002 bis 2006 gefunden. Basis für die Ermittlung der Zielstellung zur Einsparung von Ausgaben bzw. zur Erwirtschaftung von Mehreinnahmen bilden die Haushaltsansätze des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2002 in Verbindung mit der mittelfristigen Finanzplanung 2002 - 2006. Im 1. Schritt des Haushaltskonsolidierungskonzeptes wird der Vergleich zwischen 1. Nachtragshaushaltsplan 2002 und Haushaltsansatz 2003 sowie der Ansätze der mittelfristigen Finanzplanung bis 2006 gezogen (Zielstellung). Zum Nachweis der tatsächlichen Einsparungen ist das bereinigte Anordnungssoll (E) heranzuziehen.

PF 23/01 .

Amt 20

Ein Großteil der Maßnahmen aus dem Haushaltskonsolidierungsprogramm wurde nicht erfüllt.

Aufgrund des positiven Rechnungsergebnisses der Jahresrechnung 2001 wurde teilweise von einer Abrechnung einzelner Maßnahmen abgesehen.

PF 24/01

Amt 11

Die im Haushaltskonsolidierungsprogramm als Maßnahme 1 aufgeführte Zusammenlegung von Dezernaten erfolgte bis zum 31.12.2001 nicht, diese Maßnahme wurde somit im zu prüfenden Zeitraum nicht realisiert.

Die Zusammenlegung der Dezernate I und III erfolgte zum 01.01. 2002.

PF 25/01

Amt 11

Die im Haushaltskonsolidierungsprogramm als Nr. 2 aufgeführte Maßnahme der Zusammenlegung der Ämter 36 und 53 wurde realisiert.

PF 26/01

Amt 11

Die in der zentralen Haushaltskonsolidierungsgruppe vom 20. Januar 2000 aufgestellte Forderung zur Änderung der Organisationsform beider Bereiche wurde nicht realisiert.

Von einer Zusammenlegung der Arbeitsbereiche Arbeitssicherheitstechnischer und Betriebsärztlicher Dienst und Eingliederung in das Amt 53 wurde abgesehen. Die Arbeitsbereiche verbleiben aus rechtlichen Gründen in den Ämtern 10 bzw. 11.

PF 27/01

Amt 11

Die im Haushaltskonsolidierungsprogramm eingegangene Verpflichtung Stellen abzubauen und die damit einhergehende Einsparung von Personalkosten wurde realisiert.

PF 28/01

Amt 20

Bei den ausgereichten Betriebskostenzuschüssen an städtische Gesellschaften und Eigenbetriebe konnte gegenüber dem Ist des Vorjahres erstmals jeweils eine Senkung erreicht werden.

PF 29/01**Amt 43, 46, 49**

Im Haushalt 2001 wurden die Tarifsteigerungen in die Budgets der Theater eingestellt und somit der Festlegung des Stadtrates entsprochen.

Die geplante Steigerung der Personalausgaben der drei Theater insgesamt für 2001 gegenüber dem für die Personalausgaben zur Verfügung gestandenen Budget 2000 (beinhaltete HPI, NHPI und die nach § 97 GO LSA genehmigten üpl. Ausgaben für die Tarifierhebung 2000) betrug 5,48 %.

Die Tarifierhebungen im Deckungskreis „Personalausgaben (DKPK4, Verwaltung insgesamt)“ betrug dagegen nur 4,35 %.

Die Prüffeststellung 29/01 zielt auf den Nachweis einer ungenügenden Planung der Personalausgaben insbesondere im Zusammenhang mit der Taxierung der Tarifaufwüchse ab. Die Prüffeststellung ist in ihrer Pauschalisierung nicht zutreffend. Die drei städtischen Theaterhäuser sind einzelbudgetiert, so dass eine Einzelbetrachtungsweise vorzunehmen ist und die Begründung der Planungsergebnisse entsprechend differenziert zu erfolgen hat:

Theater der Landeshauptstadt:

Der prozentuale Zuwachs des Ansatzes Personalkosten wurde insgesamt falsch ermittelt. Der Ansatz 2000 setzt sich zusammen aus dem Ansatz laut Mittelanmeldung, also ohne Tarifierhebung, und dem Nachtrag für die Tarifierhebung. Die Tarifierhebung wurde im August 2000 wirksam, berücksichtigt also lediglich einen Bedarf für 5 Monate. Im Jahre 2001 muss man jedoch den Mehrbedarf durch Tarifierhebung auf 12 Monate hochrechnen:

Ansatz ohne Tarifierhebung:	29.396.400,00 DM
+ Tarifierhebung 8/00-12/00	489.900,00 DM
+ fiktive Tarifierhebung 1/00-7/00	685.900,00 DM
<hr/>	
Ansatz 2000 mit Tarifierhebung auf 12 Monate hochgerechnet	30.572.200,00 DM
Ansatz 2001 mit Tarifierhebung 2001	31.428.700,00 DM
<hr/>	
Erhöhung	2,8 %

Die Stellenbesetzung 2000 führte zu einer Überschreitung der Personalkosten um 400.000 DM (1,13 %), ohne dass der Stellenplan voll ausgeschöpft wurde.

Freie Kammerspiele:

Die festgestellte prozentuale Steigerung der Personalausgaben innerhalb des Budgets 8 von 4,43 % weicht lediglich 0,08 % vom Ergebnis der Tarifierhebung im Deckungskreis „Personalausgaben (DKPK4, Verwaltung insgesamt)“ ab. Eine derart geringfügige Prognoseabweichung liegt im anerkannten Toleranzbereich.

Puppentheater:

Die Tarifierhebungen für die Mitarbeiter des Puppentheaters betragen im Haushaltsjahr 2001 durchschnittlich 2,3 % (absolut 56.000 DM). Diese Höhe wurde in der Planung und Umsetzung berücksichtigt.

Die Aufstellung zum verfügbaren Personalkostenbudget des Puppentheaters für das Jahr 2001 ist in seiner Darstellung nicht aussagekräftig bzw. ungenau.

In dem im Schlussbericht ausgewiesenen Jahresgesamtbudget Personalkosten in Höhe von 2.688.600 DM sind enthalten:

- a) 56.000 DM Tarifierhöhung 2001
- b) 35.000 DM anteilige Tarifierhöhung aus 2000, die im Jahr 2000 auf Grund ihres In-Kraft-Tretens nur für fünf Monate anfiel und für das Jahr 2001 für 12 Monate zu berücksichtigen ist.
- c) 84.500 DM Fördermittel der Lotto-Toto GmbH und Landesmarketinggesellschaft (Nachtragshaushalt)
- d) 125.544 DM Erhöhung des Budgets, begründet durch bisher nicht vollständig enthaltene Tarifierhöhungen bzw. Stellenbesetzungen - siehe auch Nachtragshaushalt.

Erläuterung zu Punkt d):

Durch das Puppentheater wurde u.a. bis 2001 keine Theaterbetriebszulage gezahlt, obwohl tarifrechtliche Ansprüche der Mitarbeiter bestanden. Auf Grund fehlender finanzieller Mittel im Haushaltsplan des Puppentheaters wurden diese Zahlungen nicht geleistet. Gesamtjahresbedarf: 25.000,- DM.

Bis zum Jahr 2000 wurden die fehlenden tariflichen Mittel nach Möglichkeit zum Jahresabschluss durch eine überplanmäßige Ausgabe ausgeglichen. Dabei blieben Einsparungen durch Langzeiterkrankungen und zeitweise unbesetzte Planstellen unberücksichtigt. Die Bereinigung dieser Unsicherheiten in der Arbeit und Planung des Theaters ist infolge des Stadtratbeschlusses 564-11(III)00 mit dem Nachtragshaushalt 2001 erfolgt. Seit diesem Zeitpunkt liegt für das Puppentheater im Amt 20 eine detailliert aufgeschlüsselte Stellenplanberechnung mit Vergütungsgruppen und Vergütungshöhen der einzelnen Mitarbeiter vor. Auf dieser Grundlage können somit nur die jährlich vereinbarten Tarifierhöhungen einfließen. Im Puppentheater gab es in den letzten Jahren keinerlei Erhöhungen im Bereich der Honorare, welche ebenfalls zum Personalkostenetat gehören.

PF 30/01

Amt 20 (43, 46, 49)

Die lt. Haushaltskonsolidierungsprogramm zu erzielende Einsparung finanzieller Mittel gegenüber der Isterfüllung 2000 (Rechnungsergebnis) von 600 TDM wurde nicht erreicht. Die Gegenüberstellung der Ergebnisse der HJ 2001 und 2000 zeigen, dass sich der Zuschuss der Stadt für die drei Theater im HJ 2001 um 1.687.694 DM gegenüber dem HJ 2000 erhöhte.

Zu den Prüffeststellungen 30/01 und 31/01 wird eine gemeinsame Stellungnahme gegeben.

PF 31/01

Amt 20 (43, 46, 49)

Die Auswertung der Budgets der Theater insgesamt für das HJ 2000, verfügbares Budget 2000 zum Rechnungsergebnis 2000, ergab eine Verringerung des Zuschusses der Stadt von 263.067,75 DM. Den Hauptanteil der Einsparungen erbrachten die Freien Kammerspiele mit 287.423,69 DM.

Das Ergebnis des TdL, Verringerung des Zuschusses um 101.946,54 DM, wurde durch einen Mehrbedarf an finanziellen Mitteln von 105.032,01 DM für das Kabarett geschmälert. Somit erhöhte sich der Zuschuss des TdL gesamt um 3.085,37 DM.

Die Prüffeststellungen 30/01 und 31/01 basieren auf einer fehlerhaften Interpretation des Stadtratsbeschlusses Nr. 564-11(III)00 und sind daher unzutreffend.

Die Prüffeststellungen vermengen entgegen der eindeutigen Intention des vorgenannten Stadtratsbeschlusses die Feststellung der Einsparergebnisse mit der gesondert zu betrachtenden Frage der Einstellung der Tarifaufwüchse in die Budgets der Theater.

Der Stadtrat hat die zusätzliche Einstellung der Tarifaufwüchse in die Budgets der Theater in Beschlussnummer 2 seines vorgenannten Beschlusses ausdrücklich getrennt niedergelegt von Beschlussnummer 4, in der die zu erbringenden Einsparziele definiert sind. Die Beschlussfassung ist rechtstechnisch eindeutig und lässt keinerlei Interpretationsspielräume offen. Sachlicher Hintergrund ist die zutreffende Einsicht, dass die Tarifaufwüchse als unbeeinflussbarer Kostenfaktor für die auch im Bereich der Personalkosten budgetierten Theater nicht zu einer unkalkulierbaren „Kostenfalle“ werden dürfen. Andernfalls läge auch eine unbegründbare Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen Bereichen vor, deren Personalkosten inklusive der Tarifsteigerungen weiterhin durch das Amt 11 bewirtschaftet werden.

Theater der Landeshauptstadt:

Unter Berücksichtigung der zutreffenden Interpretation des Stadtratsbeschlusses Nr. 564-11(III)00 und unter Zugrundelegung der budgetierten Haushaltsstellen würde das Einsparergebnis folgendermaßen aussehen:

UA	Rechnungsergebnis				Abw. zum Vorjahr	
	HJ 2000	TE 2001	HJ 2000 inkl. TE	HJ 2001	Absolut	v.H.
TdL - 33320						
Einnahmen	16.956.470 DM		16.956.470 DM	16.947.249 DM	-9.221 DM	99,95%
Ausgaben	34.646.780 DM	1.977.100 DM	36.623.880 DM	36.123.207 DM	-500.673 DM	98,63%
Zuschuss	17.690.310 DM		19.667.410 DM	19.175.958 DM	-491.452 DM	97,50%
Kabarett - 33500						
Einnahmen	344.064 DM		344.064 DM	262.875 DM	-81.189 DM	76,40%
Ausgaben	930.091 DM	19.200 DM	949.291 DM	880.650 DM	-68.641 DM	92,77%
Zuschuss	586.027 DM		605.227 DM	617.775 DM	12.548 DM	102,07%
TdL gesamt						
Einnahmen	17.300.534 DM		17.300.534 DM	17.210.124 DM	-90.410 DM	99,48%
Ausgaben	35.576.871 DM	1.996.300 DM	37.573.171 DM	37.003.857 DM	-569.314 DM	98,48%
Zuschuss	18.276.337 DM		20.272.637 DM	19.793.733 DM	-478.904 DM	97,64%

Die im Budget 7 laut internen Verteilungsschlüssel des Dez. IV zu erbringenden Einsparungen in Höhe von 450.000 DM sind nach dieser Auswertung um 28.904 DM überboten worden.

Freie Kammerspiele:

Die Freien Kammerspiele haben bei zutreffender Lesart des Stadtratsbeschlusses Nr. 564-11(III)00 das gemäß internem Verteilungsschlüssel des Dez. IV avisierte Einsparergebnis in Höhe von 150.000 DM im Jahr 2001 erreicht. Hiervon noch gesondert zu sehen ist die gemäß Absatz 2 Beschlussnummer 4 bereits vorab im Haushaltsjahr 2000 erbrachte und zusätzlich anzurechnende Einsparsumme in Höhe von 287.423,69 DM. Bei letzterer ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Unterabschnitt 33430 – Sommertheater der Freien Kammerspiele im Jahr 2000 – nicht in die Gesamtbetrachtung mit einbezogen worden ist.

Puppentheater:

Gemäß internem Verteilungsschlüssel des Dez. IV ist das Puppentheater von der Anwendung der Beschlussnummer 4 des Stadtratsbeschlusses Nr. 564-11(III)00 ausgenommen.

PF 32/01

Amt 45

Mit der finanziellen Belastung des UA 31000 durch Buchungen diverser Ausgaben für Gaststättenbesuche, Speisen und Getränke für die Sonderausstellung „Otto der Große“ wurde gegen Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften der GemHVO sowie gegen die ADA Pkt. 3.10 verstoßen.

Auf die Einhaltung der Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften der GemHVO sowie die Beachtung der ADA wird seitens des Beigeordneten IV noch einmal mit Nachdruck hingewiesen. In Erwiderung zur Prüffeststellung 32/01 teilt Amt 45 folgendes mit:

Die Ausgaben für Speisen und Getränke im Rahmen der Vorbereitung der 27. Ausstellung des Europarates und Landesausstellung Sachsen-Anhalt „Otto der Große, Magdeburg und Europa“ erfolgten unter dem Aspekt, dass dies zu jener Zeit von dem bewirteten Personenkreis noch erwartet wurde. Es handelte sich um herausragende Persönlichkeiten der Wissenschaft und Forschung aus ganz Deutschland und Europa, die im Rahmen der Vorbereitung der großen Sonderausstellung in Magdeburg zusammentrafen und denen hier wenigstens eine geringfügige Form auch der gastronomischen Gastfreundlichkeit der Landeshauptstadt geboten werden musste. Dies ist im internationalen Museumsbetrieb üblich und wurde nachweislich beispielsweise im Vorfeld der niedersächsischen Landesausstellung „Heinrich der Löwe“ 1995 in Braunschweig sogar umfassender gehandhabt. Aufgrund der restriktiveren Vorschriften blieben jedoch Ausgaben im Rahmen der Vorbereitung der Ausstellung „Otto der Große“ für Speisen und Getränke im Verhältnis verschwindend gering bzw. wurden bald darauf in Gänze eingestellt.

PF 33/01

Amt 20

Das erzielte Ergebnis für die Maßnahmen der Investitionsprioritätenliste mit einer Erfüllung von lediglich 62,5 % deutet darauf hin, dass bei der Haushaltsplanung der § 7 (Allgemeine Grundsätze) Abs. 1 und der § 10 (Investitionen) Abs. 3 GemHVO nicht gebührend Beachtung fanden.

Von den Prüffeststellungen sind inhaltlich keine Abstriche zu machen. Die nicht immer gebührende Beachtung des Standes der Vorbereitung bei der Anmeldung der Investitionsvorhaben durch die Ämter führt zu dem nach wie vor unbefriedigenden Ergebnis. Die Prioritätenliste spielt insofern, dass eine bessere Einflussnahme erreicht wird, keine Rolle. Sie war bisher nur eine Widerspiegelung des Haushaltsplanes, eine richtige Wertung der Vorhaben wird damit nicht erreicht. Zurzeit wird in der Verwaltung an der inhaltlichen Gestaltung der Prioritätenliste gearbeitet, damit sie tatsächlich die Rangigkeit der Vorhaben widerspiegelt und nur solche Vorhaben eingestellt werden, deren Vorbereitungsstand (Beschluss, HU-Bau usw.) eine bessere Abarbeitung ermöglicht.

PF 34/01

Amt 20

Im Vermögenshaushalt sind Einzelmaßnahmen mit einem Wertumfang von insgesamt

1.669.600 DM realisiert worden, die ursprünglich nicht Bestandteil der Investitionsprioritätenliste waren und während des Haushaltsvollzuges zusätzlich in den Haushaltsplan aufgenommen wurden.

siehe Beantwortung zu Prüffeststellung 35/01

PF 35/01

Amt 20

Die Bereitstellung der außerplanmäßigen Ausgaben i. H. v. 1.669.600 DM erfolgte unter Einhaltung der Regelungen des § 97 GO LSA sowie der Verfügung des Oberbürgermeisters über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in Verbindung mit § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung vom 16.08.2001.

Aus den Prüffeststellungen ist zu ersehen, dass die Verwaltungsvorgänge ohne Beanstandung vollzogen wurden. Eine Stellungnahme ist deshalb nicht erforderlich.

5.3.2 Haushaltssperre 2001

PF 36/01

Amt 20

In der Verfügung wurde nach unserer Beurteilung nicht geregelt, dass bei zusätzlichen Mindereinnahmen innerhalb eines Budgets entsprechend zu reagieren ist, um ein Ansteigen des Defizits zu verhindern bzw. den Haushaltsausgleich zu sichern. Die verfügte Haushaltssperre bezog sich hinsichtlich der Einnahmen lediglich auf den Umgang mit Mehreinnahmen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat mit dem Beschluss zur Einführung der Budgetierung die Form der Zuschuss/Überschuss-Budgetierung gewählt. Hierin ist bereits die Wechselbeziehung zwischen Einnahmen und Ausgaben festgelegt, indem Mehreinnahmen zu Mehrausgaben berechtigen, Mindereinnahmen unmittelbar zu Minderausgaben führen, um das Zuschuss- bzw. Überschussbudget einzuhalten.

Mit den Haushaltsgrundsätzen zur Haushaltsdurchführung 2001 (Haushaltsplan 2001, Seiten 01-05 weiß) wird entsprechend der Zuschussbudgetierung die Wechselbeziehung zwischen Einnahmen und Ausgaben dargestellt. Darin heißt es: „Budgetierte Einnahme-Haushaltsstellen erhalten die Kennzeichnung TB. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit ist, dass entsprechende Mehreinnahmen tatsächlich eingegangen sind (HÜL). Demzufolge entsteht somit automatisch die Berechtigung, eingegangene Mehreinnahmen für Mehrausgaben im Teilbudget verwenden zu dürfen. Eine Verpflichtung zur Leistung von Mehrausgaben kann jedoch nicht abgeleitet werden, auch hier gilt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.“

Insofern erübrigt sich unseres Erachtens ein entsprechender Hinweis zur Haushaltssperre zum Umgang mit Mindereinnahmen.

Zur Durchführung der durch den OB am 16.08.2001 verfügten Haushaltssperre gab es keine eindeutigen, schriftlich fixierten Festlegungen.

Die Umsetzung der durch den Oberbürgermeister verfügten Haushaltssperre obliegt den jeweiligen Beigeordneten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben eigenständig die eingeschränkten Haushaltsmittel

einsetzen müssen. Demzufolge sind neben den Grundsätzen zur Budgetierung keine weiteren Festlegungen erfolgt.

PF 38/01**Amt 20**

Die Festlegung, dass für die verfügte Haushaltssperre Haushaltsstellen zu benennen waren, bedeutete für die Budgetverantwortlichen einen nicht unerheblichen Aufwand, der sich letztendlich als unnötig erwies.

PF 39/01**Verantwortlicher Budget 6**

Der vom Verantwortlichen für das Budget 6 gestellte und genehmigte Antrag vom 12.12.2001 zur Aufhebung der Haushaltssperre in Höhe von 424.382,70 DM diente nicht der Deckung eines erhöhten Ausgabebedarfs, sondern der Verringerung des Zuschussbedarfes des Budgets und stellt einen Verstoß gegen § 7 Abs. 1 GemHVO dar.

Die unter der Prüffeststellung 39/01 dargestellte Verfahrensweise stellt m. E. auch aus heutiger Sicht keinen Verstoß gegen die Grundsätze der Haushaltswahrheit und -klarheit dar. Nach § 7, Absatz 1 der GemHVO sind Einnahmen nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden Beträge zu veranschlagen. Bei der Planung der Einnahmen aus Baugenehmigungsgebühren wurde diesem Grundsatz entsprochen. Im Rahmen der Haushaltsdurchführung wurde im III. Quartal 2001 festgestellt, dass die erwarteten Einnahmen auf Grund nachvollziehbarer Ursachen, wie in meinem Antrag auf Freigabe gesperrter Haushaltsmittel hinreichend begründet, ausgeblieben. Bevor ein Antrag auf Freigabe gesperrter Haushaltsmittel gestellt wurde, sind entsprechende Maßnahmen innerhalb des Budgets meines Dezernates eingeleitet worden. Ein komplexer Ausgleich der voraussichtlichen Mindereinnahmen konnte neben der 15 %igen Ausgabensperre jedoch nicht erreicht werden. Wesentlich war für mich darzustellen, dass die beantragten Haushaltsmittel nicht in einem erhöhtem Ausgabebedarf begründet liegen, sondern zur Deckung der Mindereinnahmen verwendet werden. Hierbei war aus meiner Sicht auch der Bezug auf die Dienstanweisung 20/05 zur einheitlichen Durchführung des Budgetierungsverfahrens vom 27.03.1995 gegeben, wonach gemäß Punkt 3 v. g. Dienstanweisung Mindereinnahmen durch Minderausgaben auszugleichen sind. Da mit der Verfügung zur haushaltswirtschaftlichen Sperre vom 16.08.2001 das Budgetierungsverfahren nicht außer Kraft gesetzt wurde, ist diesem Sinn entsprechend, der Antrag auf Freigabe gesperrter Haushaltsmittel gestellt worden.

PF 40/01**Verantwortlicher Budget 4**

Die Anträge für die Teilbudgets 440 und 452 vom 03.12., 06.12. und 10.12.2001 auf teilweise Aufhebung der haushaltswirtschaftlichen Sperre von insgesamt 1.532.300,00 DM wurden eingereicht, als die beantragten Mittel zum größten Teil schon angeordnet waren.

Anträge wurden vom Amt 40 für die Teilbudgets 440 und 452, da die Modalitäten in der Abrechnung der Haushaltsmittel innerhalb des Jahres geändert wurden, erst gestellt, als die Überschreitungen sichtbar wurden. Daraufhin wurden per 30.10.01 sofort Anträge zur teilweisen Aufhebung der Sperre gestellt.

PF 41/01**Verantwortliche Budget 5**

Anträge auf Aufhebung der Haushaltssperre und auf Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben wurden vom Verantwortlichen für Budget 5 erst am 21.12.2001 gestellt, obwohl

bereits mit den Budgetabrechnungen per 31.08.2001 und 30.09. 2001 ein voraussichtlicher Mehrbedarf in Höhe von 6.152.000,00 DM bzw. 7.905.000,00 DM eingeschätzt wurde.

Mit der Berichterstattung zur Erfüllung des Haushaltes per 30.06.2001, per 30.08.2001 und per 30.09.2001 wurde bereits auf einen Budget-Mehrbedarf im Dezernat V hingewiesen (Mindereinnahmen/Mehrausgaben). Die Ursachen wurden vom Amt 51 in den Berichten erläutert.

Am 13.07.2001 wurden durch das Jugendamt 2 Anträge auf überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 4.002.100 DM an das Amt 11 zur Bearbeitung und Weiterleitung an die Kämmerei übergeben. Im Oktober wurde festgestellt, dass diese Anträge durch das Amt 11 nicht weitergeleitet wurden. Am 23.10.2001 erfolgte an das Amt 11 eine schriftliche Anfrage über die Weiterbearbeitung dieser Anträge. Am 05.11.2001 wurde eine erneute Anfrage (ebenfalls schriftlich) dem Amt 11 übergeben. Es ging um die Herauslösung der Personalkosten für Kitas und Horte, die in freie Trägerschaft übergeben wurden und demzufolge die Ausgaben in das Budget V (Zuwendungen und Zuschüsse an freie Träger) eingestellt werden mussten. Die Kämmerei wurde darüber vom Amt 51 am 25.10.2001 informiert.

Wie im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2001 vom Amt 51 dargestellt, wurde im September 2001 eine teilweise Aufhebung der Haushaltssperre beantragt, die von der damaligen Beigeordneten V, Frau Dr. Kornemann-Weber, mit der Begründung abgelehnt wurde, im eigenen Budget eine Deckung zu suchen. Mit der Vorlage der Haushaltsrechnung per 30.11.2001 sollte eine Umverteilung geprüft werden und da dies nicht möglich war, wurde am 06.12.2001 ein Antrag auf Aufhebung der Haushaltssperre gestellt. Nach Rückgabe durch das Amt 20 (mit Schreiben vom 14.12.2001) wurde in Absprache mit Amt 20 der Antrag überarbeitet und am 20.12.2001 erneut gestellt.

PF 42/01

Verantwortlicher Budget 7

Die für das Budget 7 festgelegten gesperrten Mittel i. H. v. mindestens 200.000,00 DM wurden nicht eingehalten. Vielmehr wurden 162.456,33 DM über den ursprünglichen Planansatz hinaus verausgabt.

Im Haushaltsjahr 2001 wurde mit Schreiben vom 16.8.2001 eine Haushaltssperre für den Verwaltungshaushalt verfügt. Das Amt 20 erwartete eine Reduzierung der Ausgaben und insofern eine Reduzierung des Zuschusses. Mehreinnahmen konnten nicht ohne Weiteres zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden.

Projekte, die einen geplanten Mehrbedarf an Kosten verursachen, aber zur Deckung dieser Mehrkosten auch zweckgebundene Mehreinnahmen erbringen, beeinflussten in hohem Maße die Haushaltsdurchführung im Budget 7. Die Projekte (Schauspiel ODYSSEE, Oper OTTO), waren im August bereits realisiert und somit unvermeidbar. Eine derartige Haushaltssperre im laufenden Haushaltsjahr führt bei dem Vertragsvorlauf eines Theaters zwangsläufig zu dem Problem des Umgangs mit zweckgebundenen Mehreinnahmen. Aus diesem Grunde wurde mit dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2001 eine Ausnahmegenehmigung über eine Budgetkürzung in Höhe von 200.000 DM erzielt und schließlich mit 231.000 DM realisiert. Der Budgetzuschuss wurde einschließlich der Haushaltssperre mit 31.668 DM (99,8 %) eingehalten. Insofern ist die Prüffeststellung als reine Betrachtung der Einhaltung der Ausgaben nicht sinnvoll. Die Budgetierung in der Landeshauptstadt Magdeburg basiert auf Zuschussbudgets, indem die zu erwirtschaftenden Einnahmen eine wesentliche Rolle spielen.

5.4 Beurteilung Vermögenshaushalt / Haushaltsausgabereste

Die Abarbeitung der Haushaltsausgabereste aus Vorjahren erfolgte lediglich in Höhe von 58 %.

Wir teilen die Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes, dass die Inanspruchnahme der Haushaltsausgabereste 2001 unzureichend ist. Unseres Erachtens wird daran die gesamte Problematik des zähen Abflusses der Investitionsmittel im Haushaltsjahr 2001 deutlich. Trotz vierteljährlicher Auswertung des Erfüllungsstandes der Investitionsmittel und Information der Ausschüsse sowie spezieller Berichterstattungen einzelner Dezernate trat eine Änderung bisher nicht ein.

PF 44/01

Amt 20

Obwohl die Summe der Abgänge in Höhe von 9.030.336,96 DM eine nicht ordnungsgemäße Bildung der Haushaltsausgabereste und damit einen Verstoß gegen die GemHVO indiziert, erfolgte die Freimeldung dieser Mittel im Wesentlichen begründet.

Dieser Prüffeststellung haben wir nichts weiteres hinzusetzen, offensichtlich lagen diesem Abgang bzw. dieser Freimeldung nicht direkt beeinflussbare Faktoren zugrunde.

Die Bildung des HAR i. H. v. 402.637,73 DM für das Vorhaben Wiederaufbau Bismarck Schule (Hegel-Gymnasium)

- Hst. 2.23001.940000.2-16 Hochbau	255.271,85 DM
- Hst. 2.23001.950000.9-16 Tiefbau	147.365,88 DM

erfolgte nicht gesetzeskonform und stellte einen Verstoß gegen § 19 Abs. 1 GemHVO dar.

Zum Zeitpunkt der Übertragung des Haushaltsrestes war die Maßnahme noch nicht abgeschlossen. Eine Maßnahme ist erst dann abgeschlossen, wenn die endgültige Funktionsfähigkeit nach Abstellung aller Mängel erreicht wurde, unabhängig davon, ob das Gebäude schon genutzt wird. Die Schäden an der Sporthalle waren zu diesem Zeitpunkt als zu beseitigender Mangel den Verursachern mitgeteilt worden. Die vermeintlichen Verursacher haben dagegen Widerspruch eingelegt, so dass ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren eingeleitet werden musste. Der Ausgang dieses Verfahrens hätte auch mit Kosten enden können, die das Objekt belasten.

Um letztlich die zwingend erforderliche Nutzung der Sporthalle schnellstens wieder herstellen zu können, wurden die Mittel als Haushaltsausgaberest übertragen. Die Freisetzung sollte dann erfolgen, wenn die Mängelbeseitigung kostenfrei für die Stadt ausgegangen wäre bzw. wenn nach erforderlicher Vorkasse durch die Stadt die Mittel auf dem Rechtswege wieder zugegangen waren. Ein Verstoß gegen die GemHVO sehen wir darin nicht.

Bezüglich der Deckungsreserve für eventuelle Fördermittelrückforderungen muss es sich um eine Fehlinterpretation handeln. Zum haushaltsseitigen Abschluss einer Maßnahme gehört auch der

endgültige Abschluss und die Bestätigung des Verwendungsnachweises. Zum Zeitpunkt der HAR-Bildung lag dieser noch nicht vor.

PF 46/01**Amt 20**

Die Größenordnung der übertragenen Haushaltsausgabereist in Höhe von 66.783.700,00 DM in das Haushaltsjahr 2002 wird als zu hoch beurteilt. Sie liegt in keinem vertretbaren Verhältnis bezogen auf das Volumen des Haushaltsansatzes.

Stellungnahme s. PF 47/01

PF 47/01**Amt 20**

Obwohl seit Jahren die Haushaltsplanansätze bzw. die insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel rückläufig waren, verbesserten sich deren prozentuale Erfüllungsstände sowie insbesondere auch die prozentuale Abarbeitung der Haushaltsausgabereiste nicht. Im Gegenteil, sie sanken stetig.

Den kritischen Ausführungen zur Entwicklung der Haushaltsausgabereiste und der Inanspruchnahme der jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel im Vermögenshaushalt können wir folgen. Die Untersuchung der Ursachen für die hohen Minderausgaben 2001 auf Veranlassung des Oberbürgermeisters waren die ersten Schritte der Verwaltung um eine Änderung herbeizuführen. Ein weiterer Schritt ist die vom Stadtrat beschlossene Drucksache 0107/02 zur Verfahrensweise der Einstellung von Mitteln in den städtischen Haushalt.

Hierbei ist zu betonen, dass Investitionen größeren Umfangs (über 500 Tsd. EUR) erst komplett in den Haushalt eingestellt werden sollen, wenn die HU-Bau bzw. Kostenberechnung vorliegt.

Unseres Erachtens werden dadurch die Ämter angehalten, im Sinne der §§ 7 und 10 der GemHVO die Baumaßnahmen vorzubereiten. Darüber hinaus ist die Prioritätenliste zur gezielten Einflussnahme auf die Entwicklung der Ausgaben für Investitionen inhaltlich überarbeitet und erstmalig für die Haushaltsplanung 2003 eingesetzt worden.

PF 48/01**Amt 61**

Die Minderausgaben in den Unterabschnitten der Städtebauförderung im Sanierungsgebiet Buckau, des Städtebaulichen Denkmalschutzes und der Wohnumfeldverbesserung in großen Wohngebieten i. H. v. ca. 11,9 Mio. DM sind nach unserer Beurteilung nicht, wie von der Verwaltung begründet, durch den Erhalt von weniger als der geplanten Fördermittel, sondern vielmehr durch eine Veranschlagungspraktik entstanden, die den § 7 Abs. 1 GemHVO nicht in ausreichendem Maße berücksichtigte.

Die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes werden, soweit möglich, beachtet, wobei es weiterhin nicht auszuschließen ist, dass im Rahmen der Beteiligung an Förderprogrammen der Städtebauförderung Minderausgaben entstehen, möglicherweise 2002 aus Mehrausgaben durch erhöhte Bereitstellung von Fördermitteln im laufenden Haushaltsjahr.

Bei der Veranschlagung im Haushalt wird von den bestehenden Bewilligungen und den weiteren Förderanträgen ausgegangen. Soweit bereits im Zuge der Erarbeitung eines Nachtragshaushaltes Informationen über die Ausreichung von Fördermitteln vorliegen, werden diese auch eingearbeitet. Es kann unseres Erachtens nicht davon ausgegangen werden, dass die Veranschlagung der Mittel entsprechend § 7 Abs. 1 GemHVO nicht sorgfältig genug erfolgt. Zum Beispiel liegen für die Städtebauförderprogramme des Programmjahres 2002 nach wie vor die Bewilligungsbescheide

noch nicht vor und es zeichnet sich ab, dass die Mittel auch nicht so ausgereicht werden wie mit Orientierungskennziffern durch Land und Regierungspräsidium avisiert wurde.

Im Bereich der Hochbaumaßnahmen- (Sachkonto 940100) bzw. Tiefbaumaßnahmen-Planung (Sachkonto 950500) wurden von den insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 24.364.200,00 DM nur 12.563.721,91 DM, was 51,57 % entspricht, kassenwirksam verausgabt.

Da diese Prüffeststellung mit den nachfolgenden Prüffeststellungen 50/01 und 51/01 zusammenhängt sowie inhaltlichen Bezug zu den Prüffeststellungen 46/01 und 47/01 hat, wird auf die entsprechenden Erläuterungen verwiesen.

PF 50/01

Ämter 65/66

Die unzureichende Beachtung des § 10 Abs. 2 und 3 GemHVO in der Vorbereitung (fehlende bzw. zu späte Entscheidungsvorgaben wie Aufgabenstellungen, Bedarfsermittlungen, Nutzungskonzeptionen, Folgekostenermittlungen usw.) ist die Ursache für entstandene Minderausgaben in Höhe von ca. 2,37 Mio. DM.

Sicherlich kann man zunächst zu dieser globalen Einschätzung gelangen. Es muss jedoch aus unserer Sicht jedes Vorhaben gesondert betrachtet werden.

Bezüglich der Vorhaben „Umbau und Sanierung W.-Höpfner-Ring 4“ und „Sanierung Aussichtsturm“ handelt es sich um Vorhaben, die sehr kontrovers bezüglich der endgültigen Nutzung behandelt wurden.

W.-Höpfner-Ring 4

Für das Vorhaben wurde erst Mitte 2002 endgültig die zukünftige Nutzung bestätigt, da es sich als äußerst schwierig erwies, die vorgesehenen Nutzerämter funktionell in dem vorhandenen Gebäude unterzubringen.

Sanierung Aussichtsturm

Das Vorhaben war bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht endgültig durch den Stadtrat bestätigt, da es bezüglich des Umfangs der Sanierung und der Sicherung der Betreuung des Turmes noch keine abschließende Festlegung gibt.

Literaturhaus

Die Drucksache wurde aufgrund geforderter Kostenreduzierung zurückgestellt. Hierdurch konnten die Mittel nicht kassenwirksam werden.

Sanierung der Laufbahn im Ernst-Grube-Stadion

Aufgrund eines veränderten Kostenrahmens und der Forderung des Fördermittelgebers nach einer europaweiten Ausschreibung wurde die Kassenwirksamkeit nicht erreicht.

BBS VII - Sanierung Schulkomplex 2. Bauabschnitt

Die Aufgabenstellung wurde verspätet erstellt, so dass die Mittel nicht kassenwirksam werden konnten.

Kita Bebertaler Straße 19**KG/KT Skorpionstraße 7**

Für beide Vorhaben wurden die ursprünglich im Rahmen des Sonderprogramms zur Sanierung von Kindereinrichtungen vorgesehenen Standorte durch die gleichzeitig vorgenommene Standortuntersuchungen in den einzelnen Stadtgebieten relativiert und bezüglich der Bedarfsanerkennung den aktuellen Ergebnissen angepasst. Dadurch entfällt der Standort Bebertaler Straße zu Gunsten des Standortes Lübecker Straße. Zum Standort Skorpionstraße sind die Bedarfsuntersuchungen immer noch nicht abgeschlossen.

Insgesamt ist jedoch die Kritik bezüglich der nicht entsprechend der DA 10/11 vorgenommenen Bearbeitung richtig. Zwischenzeitlich werden zu allen Vorhaben, die im Sonderprogramm berücksichtigt werden sollen, Einzelbeschlüsse entsprechend des tatsächlichen Bedarfs herbeigeführt.

Hohefeld - Privatweg

Kleine Steinwiese 2. Gartenweg

Kleine Steinwiese 3. Gartenweg

Die gemäß § 1 Abs. 4 der SABS erforderliche Zustimmungsabfrage ergab eine mehrheitliche Ablehnung der Ausbaumaßnahmen durch die anliegenden Grundstückseigentümer. Es ist erforderlich, das Vorliegen des überwiegenden öffentlichen Interesses an den Straßenbaumaßnahmen durch den Vergabeausschuss feststellen zu lassen. Aufgrund der zeitlichen Verzögerungen konnten diese Mittel nicht kassenwirksam werden.

Der ungenügenden Beachtung des § 7 Abs. 1 GemHVO bei der Einstellung der Mittel in den Haushalt sind Minderausgaben in Höhe von ca. 4,05 Mio. DM zuzuordnen.

Es entspricht im wesentlichen der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes, dass die Planungsmittel in voller Höhe im ersten Jahr eingestellt wurden, obwohl die Bauvorhaben über mehrere Jahre laufen bzw. die Beauftragung der Planungsmittel erfolgte, jedoch die Rechnungslegung verspätet vorgenommen wurde. Dies betrifft insbesondere die Maßnahmen:

- 2.63002-49 WG Welsleber Straße
- 2.63004-40 Steubenallee
- 2.63004-44 Krügerbrücke

Bei der Maßnahme 2.63004-14 Sternbrücke wurden die avisierten Einnahmen vom Land in Höhe

von 2.925.000 DM nicht überwiesen, so dass in der gleichen Höhe Ausgaben (2.900.000 DM Planungsleistungen und 25.000 DM Tiefbau) frei bleiben mussten und im Nachtragshaushaltsplan 2002 entsprechend neu angemeldet wurden.

Zur Baumaßnahme 2.63005-27 Seitenbahnen Goethestraße ist zu sagen, dass hier das Land und die Kirchengemeinde Sachsen-Anhalt umfangreiche Sanierungsarbeiten an der Paulus-Kirche durchführten. Diese Arbeiten verzögerten sich erheblich und die Sanierung erfolgte in größerem Ausmaße als vorher bekannt war. Dadurch konnten die Planungsleistungen für die Gehwegsanierung Goethestraße/Immermannstraße nicht beauftragt und abgerechnet werden.

Aufgrund der Gesamtkosten von ca. 22.000.000 DM ist der Tunnel Universitätsplatz (2.63003-35) eine der umfangreichsten Baumaßnahme in den nächsten Jahren. Es gingen über 70 Bewerbungen für die ausgeschriebenen Leistungen ein. Die Auswertung erfolgte in zwei Stufen und nahm mehr Zeit in Anspruch als geplant. Die Planungsleistungen für den Tunnel wurden zwar in mehrere Jahresscheiben gesplittet, doch aufgrund der langen Terminketten für die Vergabe wurde die Jahresscheibe 2001 nicht voll kassenwirksam.

Bezüglich des Vorhabens Umbau und Sanierung Rathaus wurde der Zielstellung entsprechend, das Rathaus zum Stadtjubiläum im Jahr 2005 bereits fertig zu stellen, ein beschleunigter Ablaufplan erarbeitet, der jedoch bei der Brisanz des Vorhabens schon bei der Planerbeauftragung zu Problemen führte.

Die angedachten schnellen Verfahrensabläufe konnten nicht umgesetzt werden, so dass die eingestellten Haushaltsmittel nicht in vollem Umfang abgearbeitet werden konnten.

PF 52/01

Ämter 20, 65

Im Haushaltsjahr 2001 wurden für die Investitionsmaßnahmen

**Fassadensanierung Lorenzweg
Umbau und Sanierung W.- Höpfner- Ring 4
Technikmuseum
KG/KT Lutherstrasse
Fassadensanierung Jean-Burger-Str.14**

**Sanierung Germerstadion
Flughafenausbaustufe 2010**

Haushaltsmittel eingestellt, deren Veranschlagungsreife gem. § 10 Abs. 2 und 3 GemHVO aufgrund fehlender Beschlussfassung oder unzureichender Klarheit über Kosten und Art der Ausführung nicht gegeben war. Somit entstanden in der Folge Minderausgaben von 6,87 Mio. DM.

2.02001-22 - Fassadensanierung Lorenzweg

Infolge planerischer Aufwendungen, um für dieses Objekt eine energetisch optimale Lösung zu erreichen, kam es zu Verzögerungen im geplanten Bauablauf. Der Beschluss zur Freigabe der Mittel konnte deshalb erst am 22. August 2001 gefasst werden. Entsprechend den Formalitäten einer öffentlichen Ausschreibung konnte mit den Bauarbeiten im Oktober 2001 begonnen werden. Ein HAR in Höhe von 813.900,00 DM wurde zur Bezahlung der beauftragten Leistungen gebildet.

2.02001-34 - Umbau und Sanierung W.-Höpfner-Ring 4

Fehlende Aufgabenstellung zum Belegungsplan des Objektes durch die Ämter 50 und 51 unter der Federführung des Amtes 10. Die Auslösung eines Planungsauftrages zur Vorbereitung der Gesamtinvestition war deshalb nicht möglich.

2.31011-03/04 - Technikmuseum

Zur Aufhebung des Sperrvermerkes wurde eine DS 0651/01 eingebracht. Mit Beschluss-Nr.: FG 153-58(III)01 wurden die Sperrvermerke aufgehoben.

2.46402-86 - KG/KT Lutherstraße

Der Zuwendungsbescheid vom 26. Juni 2001 für diese Baumaßnahme lag erst am 2. Juli 2001 vor. Daher konnte die Realisierung erst im Oktober beginnen. Durch diese Verschiebung war die geplante Kassenwirksamkeit 2001 nicht mehr zu erreichen. Die Haushaltsausgabereste werden im Jahr 2002 abgearbeitet.

2.46501-02 - Fassadensanierung Jean-Burger-Str. 14

Durch Untersuchungen des in der Nähe liegenden Objektes Lenné-Straße zur Unterbringung der Erziehungsberatungsstelle gab es auch Überlegungen zur weiteren Nutzung des Objektes Jean-Burger-Straße. Von Seiten des Dezernates V wurde die Fassadensanierung deshalb vorläufig zurückgestellt.

2.56001-26 - Freizeitsportanlage Windmühlenbreite

Aufgrund der erforderlichen energietechnischen und funktionellen Überarbeitung der Mitte des Jahres 2001 vorliegenden Haushaltsunterlage Bau (HU-Bau) kam es zu Kostenveränderungen in der HU-Bau und damit auch zu Veränderungen im ursprünglichen Haushaltsansatz. Die dafür erforderliche Deckungsquelle wurde dann mit den beteiligten Ämtern abgestimmt. Erst dann konnte den Stadträten eine beschlussfähige Drucksache vorgelegt werden. Für den v. g. Verwaltungsakt waren entsprechende Bearbeitungszeiten erforderlich sowie die Terminstellungen der Ausschüsse und des Stadtrates zu beachten. Damit kam es erst am 7. März 2002 zum Stadtratsbeschluss, der Voraussetzung für die weitere Bearbeitung im Hochbauamt war.

2.56001 - Sanierung Germer-Stadion

Die DS 0994/00 wurde am 10. Mai 2001 durch den Stadtrat beschlossen. Nach Vorlage der Ausführungsunterlagen (AFU) im Hochbauamt mussten Wege zur Kostenminimierung gefunden und in die Leistungsverzeichnisse eingearbeitet werden. Die Ausschreibung begann dann wie geplant im September 2001 und erste Leistungen konnten im November vergeben werden. Auf Wunsch des Amtes 40 wurde jedoch erst im Dezember mit der Bauausführung begonnen; somit bestand keine Gelegenheit, die Haushaltsmittel kassenwirksam zu verausgaben.

2.82103-91 - Flughafenausbaustufe 2010

Haushaltsmittel zur Umsetzung der Flughafenausbaustufe 2010 wurden bereits im Haushaltsplan 1999 im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt. Die Einstellung von Mitteln für den notwendigen Grunderwerb sowie für die Komplementärfinanzierung erfolgte dabei in Anlehnung an den SR-Beschluss Nr. 338-20(II)95 hinsichtlich einer möglichen Realisierung der Ausbaustufe 2010. Bereits im Haushaltsplan 2000 wurden auf dieser Grundlage 1.500 TDM für

Grundstücksankäufe ausgewiesen. Im Haushaltsplan 2001 wurden dann die in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesenen Mittel in Höhe von insgesamt 4.025 TDM für Grundstücksankäufe eingestellt. Die endgültige Beschlussfassung zum Ausbau des Verkehrslandeplatzes Magdeburg und zu den bereitzustellenden finanziellen Mitteln verzögerte sich und erfolgte durch den Stadtrat dann am 06.12.2001.

6. Ausgewählte Prüfbereiche

6.1 Personal

PF 53/01

Amt 10, 11

Das Anbringen von ku-Vermerken erfolgte durch das Hauptamt aus unterschiedlichen Gründen. Die daraus resultierenden übertariflichen Zahlungen betragen allein für das Jahr 2001 216.600,00 DM

Die oben genannte Prüffeststellung und der dazugehörige Sachstand finden Ihre Ursachen in der Tatsache, dass in den Jahren 1992/93 die Notwendigkeit bestand, grundsätzlich alle Planstellen/Tätigkeiten „endgültig“ zu bewerten und bei Abweichungen zur „vorläufigen“ Bewertung die betroffenen Mitarbeiter/innen neu einzugruppieren.

Von den ca. 2000 Neubewertungen ergaben 812 eine Negativdifferenz zur Vorgängerbewertung. Nach Prüfung der persönlichen Voraussetzungen der betroffenen Mitarbeiter/-innen waren 275 Herabgruppierungen notwendig. Diese mussten im Dezember 1992/Frühjahr 1993 erfolgen.

Wie im Prüfbericht festgestellt, war eine termingerechte Herabgruppierung (31.12.1992) aus objektiven Gründen in 88 Fällen nicht möglich. Einvernehmliche Herabgruppierungen scheiterten. Außerdem verweigerte der Personalrat bereits 1992 und ff. die Zustimmung zur Herabgruppierung. Das PersVG LSA gilt erst ab 02/93. Es wurden umgehend Mitbestimmungsverfahren zu Änderungskündigungen eingeleitet. Dies wird im Prüfbericht nicht erwähnt. Die zuständigen Personalräte verweigerten begründet die Zustimmung aufgrund der fehlenden Sozialauswahl. Die Sozialauswahl scheiterte u. a. an der Gegenwehr der betroffenen Ämter und an der Durchführbarkeit einer fast jeden berührenden Tätigkeits-/Vergütungsgruppe. Deshalb musste damals ein Kompromiss gefunden werden – ku-Vermerke.

In den folgenden Monaten und Jahren wurden permanent Umsetzungsmöglichkeiten gesucht und auch gefunden. Diese betroffenen Mitarbeiter/-innen wurden umgesetzt. Zurzeit bewegt sich die Anzahl gegen 0 (siehe Feststellung im Abschnitt „Nachprüfung zur Stellenplanprüfung 1999“).

Nicht unerwähnt sollte bleiben, dass Herabgruppierung in Einzelfällen bis zum BAG ausgereutelt wurden und die Stadt jeweils unterlag. Die in der Prüffeststellung aufgeführten 14 Planstellen-Nr. mit 43/46 betrafen MA des TdL und der Kammer. Die Personalhoheit obliegt ihnen selbst.

Nicht nachvollziehbar sind die Feststellungen zu den Planstellen-Nr.:

43.33320.1.0007.1	46.33420.1.0082.1
43.33320.1.0438.1	46.33420.1.0083.1
46.33420.1.0002.1	
46.33420.1.0055.1	
46.33420.1.0069.1	

Die Mitarbeiter sind tarifgerecht eingruppiert.

Seite 83 des Prüfberichtes:

Die Planstellen 32.11800.0.0009.1 (32.0.11800.0009.1), 32.11800.0.0010.1 (32.0.11800.0010.1) und 32.11800.0.0011.1 (32.0.11800.0011.1) wurden nach Änderung der Aufgabeninhalte und Aufgabenzuweisungen in der Stellenbewertung überprüft und nunmehr nach Besoldungsgruppe A 7 BBesO (vormals BesGr. A 8 BBesO) durch die Bewertungskommission abschließend bewertet. Bei den Planstellen wurde ein Vermerk „ku A 7“ angebracht, das heißt, diese Stellen sind zukünftig bei Wechsel des Stelleninhabers nach Besoldungsgruppe A 7 BBesO auszuweisen.

Bei den mittig aufgeführten Planstellen handelt es sich um Planstellen, die den Vermerk – ku – künftig umzuwandeln erhielten. Demzufolge ist es vorgesehen, bei Ausscheiden oder Umsetzung der betroffenen MA, bei Neubesetzung eine Veränderung vorzunehmen.

Die Planstelle 21.03100.0.0028.1 ist seit Sept. 2001 tarifgerecht besetzt.
 21.03100.0.0029.1 wird ab 06/2003 tarifgerecht besetzt.
 21.03100.0.0030.1 ist seit Jan/2002 tarifgerecht besetzt.

Die Planstellen 34.05000.0.0008.1
 34.05000.0.0013.1
 34.05000.0.0014.1
 34.05000.0.0017.1
 34.05000.0.0018.1

sind im Stellenplan 2001 ausgewiesen nach der Besoldungsgruppe A 8. Die Stellen sind besetzt durch Beamte mit Besoldungsgruppe A 8. Bei Ausscheiden der Stelleninhaber werden diese in Angestelltenstellen umgewandelt (VI b BAT-O).

PF 54/01

Amt 10

In 158 Fällen weicht die Vergütung/ Besoldung laut Stellenplan 2002 von der im Nachtragstellenplan 2001 ausgewiesenen Vergütung/ Besoldung ab.

Zu Gruppe 1, Gruppe 2, Gruppe 3:

Die Festlegung der Stellenwerte der Vorzimmerschreibkräfte der Amtsleiter und Beigeordneten erfolgte in Anlehnung an den § 22 BAT.

Für diese Stellen ist die Bezeichnung Schreibdienst nicht mehr zeitgemäß, da es in den zurückliegenden Jahren zu einer Wandlung der Aufgaben der ehemaligen Vorzimmerschreibkräfte gekommen ist, die tarifvertraglich derzeit nicht dargestellt wird. Reine Schreibtätigkeiten werden ausschließlich in zentralen Schreibbüros wahrgenommen. Daraus resultiert, dass die Vorzimmer der Amtsleiter und Beigeordneten nicht den Tätigkeitsmerkmalen von Schreibdiensten/Sekretärinnen zugeordnet, sondern in diesem Zusammenhang eher als Bürosachbearbeiter angesehen werden müssen. Unter diesen Gesichtspunkten erfolgte eine einheitliche Eingruppierung der betroffenen Stellen. Neben den normalen Schreibarbeiten nehmen Sachbearbeitungs- und Koordinierungsarbeiten immer mehr Raum ein. In der freien Wirtschaft werden entsprechende Stellen als Office-Managerin betitelt, was zum Ausdruck bringt, dass diesen Stellen eine zunehmende Wertigkeit und Bedeutung beizumessen ist.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den Beschluss der BAG vom 22. März 1995 - Aktenzeichen: 4 AZN 1105/94 - Eingruppierung von Bürosachbearbeitern

Zu Gruppe 4:

Bei der Einrichtung von Stellen in einem Haushaltsjahr werden entsprechend der auf der Stelle wahrzunehmenden Aufgaben vom FD 01.2 – Personal- und Organisationsentwicklung - vorläufige Stellenwerte vorgegeben. Nach einer angemessenen Einarbeitungszeit werden die Bewertungen von neu eingerichteten Stellen überprüft (z. B. tägliche Arbeitsaufzeichnungen, Gespräche vor Ort) und der Bewertungskommission zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird im Stellenplan niedergelegt und führt mitunter zur Änderung des Sollwertes.

Zu Gruppe 5:

Werden bei bestehenden Stellen die Aufgabenzuschnitte verändert, ist es zwingend erforderlich die Bewertungen zu überprüfen. Der Antrag dazu kann durch das entsprechende Fachamt, den Stelleninhaber oder durch den FB 01 – Personal- und Organisationservice erfolgen. In jedem Fall werden Bewertungsunterlagen erarbeitet, deren Grundlage tägliche Arbeitsaufzeichnungen, Stellenbeschreibungen, Gespräche vor Ort u.a. m bilden.

Die Bewertung erfolgt dann in der Bewertungskommission. Das Ergebnis wird im Stellenplan niedergelegt und führt mitunter zur Änderung des Sollwertes.

PF 55/01 .

Amt 10

Die Stellen der Sekretärinnen in den Vorzimmern der Beigeordneten, die Stellen der Sachbearbeiter mit anteiliger Schreibearbeit in den Vorzimmern der Amtsleiter sowie die Stellen des Schreibdienstes (Gruppe 1-3) wurden nicht nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung (Anlage 1 a BAT) bewertet.

Die Ausführungen zur PF 54 beziehen sich auch auf die PF 55.

PF 56/01 .

Amt 10

Die für die Eingruppierung der Stenotypistinnen herangezogene Vergütungsgruppe mit Bewährungsaufstieg von der IX/VII war als Fallgruppe tariflich nicht vorgesehen.

Die Ausführungen zur PF 54 beziehen sich auch auf die PF 56.

PF 57/01 .

Amt 10

Die bis zum Jahr 2001 in den Stellenplänen angegebene Vergütungsgruppe für die Sekretärinnen Vorzimmer Dezernenten, heute Beigeordneten, ist im Tarifvertrag des allgemeinen Verwaltungsdienstes nicht vorgesehen.

Die Ausführungen zur PF 54 beziehen sich auch auf die PF 57.

PF 58/01

Amt 10

Die Zusammenlegung der Ämter 40 und 52 erfolgte zum 01.03.2001. Der Effekt begrenzte sich ausschließlich auf die Einsparungen der Stellen des AL und einer Sekretärin

Die Zusammenführung der Ämter ist entsprechend der Beschlussfassung (1. und 2. Schritt) erfolgt.

Die Aufgabeneinbindung und strukturelle Neuordnung wurde mit dem Stellenplan 2002 wirksam. Der 3. Schritt (Vorbereitung der Ausgliederung der Bäder und Überführung in einen Eigenbetrieb zum 01.01.2002) wird ersetzt durch die im Rahmen der Haushaltskonsolidierung 2003 bis 2006 beschlossenen Maßnahmen.

Zu den durch die Ämterzusammenlegung bedingten Stelleneinsparungen:

Neben der Einsparung einer Stelle Amtsleiter und 1 Stelle Sekretärin erfolgte bisher die weitere Einsparung von 5 Stellen.

PF 59/01

Amt 10, Bg I

In der Niederschrift N0669/00 wurde vom damaligen Bg I im Widerspruch zu geltendem Tarifrecht die Aussage getroffen, dass für ehemalige Abteilungsleiterstellen keine Umbewertung der Stellen nach der Neustrukturierung vorgesehen ist.

Betroffen sind hiervon die Stellen:

alt: 52.55000.0.0004.1 AbtL Verwaltung/Sportförderung - Verg.Gr. IVa/III

neu: 40.0.20000.0058.1 SgL Sport- und Schuldienstangelegenheiten - Verg.Gr. IVa/III

alt: 52.55000.0.0016.1 AbtL Sportstätten- und Bäderbau/Bewirtschaftung - Verg.Gr. III/II TV Tec.

neu: 40.0.20000.0058.1 SgL Bauunterhaltung Schulsport-/Sportanlagen/Bäder/Pflegekomplexe - Verg.Gr. III/II TV Tec

Unabhängig von der Aussage des ehemaligen Bg I erfolgte durch das Amt 10 vorerst ein Abgleich des neuen Aufgabenzuschnitts bezogen auf die Wertigkeit. Auf beiden Stellen werden nach wie vor höherwertige Aufgaben wahrgenommen, insbesondere auch durch die Zuordnung von Aufgaben aus dem „alten“ Schulverwaltungsamt. Da der Stellenwert nicht aus dem Status Abteilungsleiter bzw. Sachgebietsleiter abzuleiten ist, sondern durch die tatsächlich wahrgenommenen Aufgaben bestimmt wird, erfolgte bisher keine Neubewertung der Stellen. Berücksichtigt wurde dabei auch, dass durch die Bildung des Kommunalen Gebäudemanagements weitere Veränderungen in der Aufgabenverteilung zu erwarten waren. Nach Festigung der hierdurch bedingten Veränderungen der Aufgabenzuschnitte ist nunmehr eine Stellenwertüberprüfung durch die Bewertungskommission vorgesehen

PF 60/01

Amt 10, 40

Zum Zeitpunkt unseres Beratungstermins im Amt 40 am 29.10.2001 lagen noch keine einzelnen Dienstverteilungspläne oder Stellenbeschreibungen vor.

Die Erarbeitung kompletter neuer Dienstverteilungspläne wurde vorübergehend ausgesetzt, da sich durch die Bildung des Kommunalen Gebäudemanagements weitere Veränderungen in der Dienstverteilung ergeben.

Der Abschluss der Überarbeitung ist nunmehr bis zum 01.08.2003 vorgesehen.

PF 61/01

Amt 10

Die Neustrukturierung der Ämter 40 und 52 erfolgte zu einem Zeitpunkt, zu dem noch keine Entscheidungen zum Verbleib Campingplatz, Zuordnung der Bauhöfe bzw. Ausgliederung der Bäder getroffen waren.

Die Ausgliederung des Campingplatzes Barleber erfolgte zum 01.04.2002. Die bisher für den Campingplatz ausgewiesenen Stellen werden ab Nachtragsstellenplan 2002 nicht mehr aufgeführt. Die einheitliche Zuordnung der Bauhöfe ist erfolgt. Die strukturelle Anbindung erfolgte prinzipiell mit Wirkung zum 01.01.2003 an den Bereich Kommunales Gebäudemanagement. Zur Ausgliederung der Bäder sind Entscheidungen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung 2003 bis 2006 getroffen worden. An der Umsetzung der Beschlüsse wird gearbeitet.

PF 62/01

Amt 10

Die bereits im Dezember 1998 mit einem Kostenaufwand i. H. v. 74.155,32 DM erworbene Software KOMMBOSS für Windows NT wurde, wie in der o. g. Stellungnahme der Verwaltung ausgeführt, erst ab 01.01.2002 vollumfänglich eingesetzt.

Die Stellenplannummern, die im neuen KOMMBOSS-Programm verwendet werden, und die Stellenplannummern, die im Gehaltsprogramm PAISY verwendet werden, stimmten zum Zeitpunkt der Prüfung und auch der Nachprüfung nicht überein.

Im Abrechnungsverfahren ist die Erfassung der Stellenplannummern in genau der gleichen Systematik wie im Verfahren KOMBOSS hergestellt. Der Zustand zum Zeitpunkt der Prüfung war eine Übergangssituation, da in beiden Verfahren gerade eine Nummernanpassung in Arbeit war. Zwischenzeitlich ist der Vorgang abgeschlossen.

PF 64/01

Amt 10

Eine endgültige Bewertung der nachfolgend genannten Stellen steht noch aus.

Mit Wirkung vom 01. 01. 2002 ist das ehemalige Referat für strukturelle Entwicklung, regionale Zusammenarbeit und Tourismus im neuen Dezernat III aufgegangen. Damit verbunden erfolgte eine neue Aufgaben- und Stellenzuordnung in diesem Dezernat, was eine endgültige Bewertung der Stellen aufgrund dieser Veränderungen ausschloss.

Im Nachgang der Bildung des neuen Dezernates III wurde für alle Stellen eine vorläufige Arbeitsplatzbeschreibung erarbeitet, die dann die Grundlage für eine neue vorläufige Stellenbewertung bildete. Diese wurden der Bewertungskommission der Landeshauptstadt Magdeburg vorgelegt und von dieser bestätigt.

Da bis zum heutigen Tag noch nicht alle Stellen im Dezernat III besetzt sind und daraus folgend noch nicht von einer kontinuierlichen, dauerhaft gleichbleibenden Aufgabenerledigung auszugehen ist, wurden endgültige Bewertungen dieser Stellen bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erarbeitet. Dies erfolgt umgehend, sobald sämtliche Stellen besetzt sind und die Stelleninhaber für Bewertungszwecke tägliche Arbeitsaufzeichnungen führen können.

Die endgültige Bewertung der Stelle 41.0.30000.0022.1 ist bis zur endgültigen Entscheidung der strukturellen Veränderung des kulturellen Bereiches durch den OB zurückgestellt.

Zwischen den Dezernaten I und VI gab es zur Aufgabenabgrenzung der Controllingbeauftragten des Dez. VI und dem Bauverwaltungsamt in den zurückliegenden Jahren Schriftverkehr. Eine abschließende Klärung wurde nicht erzielt. Zwischenzeitlich ist die Stelle vakant, so dass auch zum jetzigen Zeitpunkt ein Termin für die endgültige Bewertung der Stelle nicht benannt werden kann.

PF 65/01

Amt 11

Für insgesamt 15 Stellen wurden im Jahr 2001 übertarifliche Vergütungen gezahlt, die allein im Jahr 2001 zu Personalmehrausgaben in Höhe von 99.527,00 DM führten.

Es wird hierzu auch auf die Stellungnahme zur Prüffeststellung PF 53/01 hingewiesen. Der zuständige Bereich hat alle Möglichkeiten zur Veränderung der Situation eingeleitet. Zurzeit bewegt sich die Anzahl der Fälle gegen 0.

PF 66/01

Amt 10

In den Stellenplänen 1999 – 2001 wurde bei den Saisonkräften die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses nicht durchgängig ausgewiesen

Ab Stellenplan 2002 wird im Stellenverteilungsplan die Beschäftigungszeiten für Saisonkräfte mit genauer Terminierung ausgewiesen.

Beamtenstellen sind weiterhin zum Teil über einen längeren Zeitraum mit Angestellten besetzt.

Es trifft zu, dass Angestellte auch über längere Zeiträume auf Beamtenplanstellen tätig sind. Hierbei handelt es sich ausschließlich um eine personalwirtschaftliche Maßnahme. Dem Fachbereich 01 ist dieses Problem bekannt. Es wird versucht, dieses mittelfristig zu lösen.

PF 68/01

Amt 10

Mit der Fortführung der Einrichtung von Überhangstellen wurde gegen § 73 Abs. 1 GO LSA verstoßen, weil im Stellenplan nur die erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten und Arbeiter ausgewiesen werden dürfen. Auf die Einhaltung des Grundsatzes der Sparsamkeit gemäß § 90 Abs. 2 GO LSA wird verwiesen.

In den Stellenplan dürfen einerseits nach § 73 Abs.1 GO LSA nur die erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten und Arbeiter ausgewiesen werden, die für die Erfüllung der Aufgaben im Haushaltsjahr erforderlich sind. Andererseits ist es aus personalwirtschaftlichen Gründen nicht in jedem Fall möglich, mit den auf den gestrichenen

Planstellen eingesetzten Mitarbeiter/innen das Beschäftigungsverhältnis zu beenden. Da es grundsätzlich rechtlich nicht möglich ist, Mitarbeiter/innen außerhalb des Stellenplanes zu beschäftigen, ergibt sich die Situation, dass die besetzten Planstellen, für die aus organisatorischen Gründen kein Bedarf besteht, nach § 73 Abs.1 GO LSA im Stellenplan zu streichen sind. Die Mitarbeiter/innen sind aus personalwirtschaftlicher Sicht jedoch nicht freisetzbar. Um diesen scheinbar unmöglichen Zustand dennoch realitätsnah im Stellenplan auszuweisen, wurden sogenannte Überhangstellen eingerichtet. Weder die Aufsichtsbehörde noch der Landesrechnungshof haben in ihren Stellenplanprüfungen die Überhangstellen beanstandet.

6.2 Vermögen, Schulden und Bürgschaften

Zum Vermögen:

PF 69/01 . Amt 20
Die Vermögensübersicht entspricht formal den gesetzlichen Erfordernissen gemäß § 44 GemHVO.

PF 70/01 . Amt 20
Gemäß DA 10/12 Pkt. 2.2, Nachweisung des städtischen Vermögens, wurden die beweglichen Sachen des Anlagevermögens kostenrechnender Einrichtungen im Amt 20 in Form von Anlagenachweisen geführt und ordnungsgemäß fortgeschrieben.

PF 71/01 . Amt 20
Nach § 39 Abs. 2 GemHVO wurden die Endbestände der Vermögenswerte der kostenrechnenden Einrichtungen 2000 ordnungsgemäß auf 2001 vorgetragen.

PF 72/01 . Amt 20
Die Rücklagen, die Teil des Gemeindevermögens und damit Bestandteil der Vermögensübersicht sind, wurden im Zugang mit 217 TDM und zum Ende des HJ 2001 mit 9.999 TDM falsch ausgewiesen.

Die Prüffeststellung ist richtig. Es wurde irrtümlich eine falsche Zahl übernommen. Die Unterlagen in der Stadtkämmerei weisen die richtigen Bestände aus.

PF 73/01 . Amt 20
Der gesetzlich vorgeschriebene Bestand der allgemeinen Rücklage i. H. v. 1 % der Ausgabe des VWH nach dem Durchschnitt der drei dem HJ vorangegangenen Jahre war gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO im Haushalt 2001 vorhanden.

PF 74/01 .

Amt 20

Die Mittel der allgemeinen Rücklage befanden sich auf einem Verwahrkonto der Stadt und wurden von der Stadtkasse als Festgeld ertragbringend und sicher angelegt. Daraus resultieren im VWH abgerechnete Zinseinnahmen.

Damit wurde den Gesetzlichkeiten gemäß § 104 Abs. 2 GO LSA entsprochen.

PF 75/01 .

Amt 20

Sonderrücklagen nach § 20 Abs. 4 GemHVO wurden nicht gebildet.

Zu den Schulden:

PF 76/01 .

Amt 20

Die entsprechend § 40 Abs. 2 GemHVO vom Kämmerer beigefügte Schuldenübersicht zur Jahresrechnung 2001 entspricht den gesetzlichen Erfordernissen nach § 44 Abs. 2 GemHVO i. V. m. dem vorgeschriebenen Muster 18 des RdErl. des MI vom 12.08.1992, zuletzt geändert durch RdErl. vom 12.09.1994.

PF 77/01

Amt 20

Die in der Schuldenübersicht im Punkt 2 ausgewiesenen Schulden aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften in Höhe von 11.844,9 TDM entsprechen nicht den tatsächlichen Vorgängen in Höhe von 14.175,8 TDM, weil einige Erschließungsverträge von Amt 60 keine Berücksichtigung fanden.

Die Differenz ist damit zu begründen, dass zum Stichtag Unstimmigkeiten in der Erfassung der Werte der bestehenden Erschließungsverträge bestanden, die zwischenzeitlich behoben wurden.

Von den Haushaltseinnahmeresten aus dem Vorjahr i. H. v. 13.660.598,66 DM und von der Kreditermächtigung für das HJ 2001 i. H. v. 50.149.900,00 DM wurden keine Kredite aufgenommen.

PF 79/01

Amt 20

Die Kreditaufnahme hat dem Haushaltsgrundsatz der Kassenwirksamkeit Rechnung zu tragen. Demgegenüber stehen die fast jährlich gebildeten Haushaltseinnahmereste und die geringe kassenmäßige Inanspruchnahme der Kredite.

PF 80/01

Amt 20

Die Beschlussfassung des Stadtrates sowie die Genehmigung zu der Bürgerschaftsübernahme lagen vor.

Wir haben uns davon überzeugt, dass die neuen Gesetzmäßigkeiten (EG-VO) beachtet wurden.

6.3 Sozialleistungsbereich

PF 81/01

Amt 50

Die Ausgaben in den Gruppen 73 und 76 stiegen gegenüber den Jahren 1999 und 2000 an.

-Aktenprüfungen - Amt 50

In der Haushaltsstelle 1.41010.162000 - Erstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden - wurden Forderungen i. H. v. ca. 400.000,00 DM entgegen der Festlegungen des § 7 Abs. 2 GemKVO erst nach Geldeingangsanzeige zum Soll gestellt.

Das Amt 50 wird nach Erstellung der Erstattungsanträge die entsprechende Annahmeanordnung erfassen. Bisher wurde die Bestätigung der Gemeinden und Gemeindeverbände abgewartet und somit kam es zeitgleicher Anordnung der Einnahmen und Geldeingang.

PF 83/01

Amt 50

Kostenerstattungsansprüche des Amtes 50 nach § 107 BSHG bei Zuzug eines Hilfesuchenden aus dem Zuständigkeitsbereich eines anderen Sozialhilfeträgers wurden ungenügend geltend gemacht.

Zur Problematik § 107 BSHG erfolgte ein „Inhouse“ – Seminar, in dem nochmals die rechtlichen Möglichkeiten der Kostenerstattungen besprochen wurde, um künftigen Unregelmäßigkeiten bei dieser Aufgabenstellung vorzubeugen.

PF 84/01

Amt 50

Im Bereich der Abteilung 50.2 [UA 1.41010 (laufende Leistungen), 1.41030 (einmalige Leistungen an Empfänger laufender Leistungen und 1.41040 (einmalige Leistungen an sonstige Hilfeempfänger)] stellten wir wiederum Mängel in der Führung von Sozialhilfeakten (PB 089/02) fest.

Die Prüffeststellungen 83/01 und 84/01 wurden erneut zum Anlass genommen, die Sachbearbeiter „Hilfe zum Lebensunterhalt“ zur Aktenführung, zur Verfahrensweise und zum Umgang mit finanziellen Forderungen zugunsten der Landeshauptstadt Magdeburg aktenkundig zu belehren. Die hohe Belastung der Sachbearbeiter durch die Anzahl von Bearbeitungsfällen, verbunden mit der

Absicherung von Ausfällen, Sachbearbeiterwechsel usw., kommt es zeitweise zu diesen beanstandeten Unzulänglichkeiten, wie Mängel in der Chronologie, fehlenden Aktenvermerken usw. Die für die Aktenprüfung u.a. eingesetzten 1. Sachbearbeiter können aufgrund der Doppelbelastung diese Aufgabe nur bedingt wahrnehmen. Trotzdem steht diese Thematik ständig auf der Tagesordnung der Dienstberatungen.

Bei der Gewährung einmaliger Beihilfen nach § 21 BSHG wurde der tatsächliche Bedarf des Hilfesuchenden nicht immer ausreichend geprüft, so dass Zahlungen realisiert wurden, obwohl unter Umständen ein tatsächlicher Bedarf nicht vorhanden war.

Die Gewährung von Beihilfen im Rahmen der Verfahrensweise der Vergabe über Möbelbörsen schließt weitestgehend Sozialhilfebetrug und auch Doppelgewährungen aus. Die Sachbearbeiter sind sich ihrer Verantwortung im Rahmen der Gewährung von Beihilfen bewusst. Die Prüfung bestimmter Aktenvorgänge, wie z.B. aus dem Prüfbericht 085/01, lassen in keinem Fall verallgemeinerte Schlussfolgerungen zu.

Stundungen wurden bei Zahlungsverzug bzw. Zahlungsunfähigkeit der Schuldner vom Sachbearbeiter angeordnet bzw. gewährt, ohne dass ein schriftlicher Antrag des Schuldners in der Akte vorlag.

Die Beanstandung wurde zum Anlass der erneuten aktenkundigen Auswertung der DA 20/02 für alle Sachbearbeiter genommen. Die Festlegungen der o. a. Vorschrift stehen im Rahmen einer Arbeitsgruppe täglich auf dem Arbeitsprogramm.

Unterabschnittsprüfungen – Amt 51

PF 87/01

Amt 51

Für die Hst. 1.45500.251200.7-02 – Kostenbeitrag in Einrichtungen - wurden Annahmeanordnungen zum Teil erst nach Eingang des Geldes erteilt.

Alle Mitarbeiter/-innen der wirtschaftlichen Erziehungshilfe in den Sozialzentren sind angewiesen, Kostenbeiträge zum Soll zu stellen, bevor ein Zahlungseingang erfolgt ist. Durch eine Aktenübergabe kann es schon einmal vorkommen, dass erst Geldeingänge zu verzeichnen sind, bevor eine Sollstellung erfolgt. Das ist jedoch als Ausnahme anzusehen.

PF 88/01

Amt 51

Bei einem Teil der in der Gruppe 76 (Leistungen der Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen) gebuchten Ausgaben handelt es sich nach den zahlungsbegründenden Unterlagen um Sachkosten, die nach den Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften der GemHVO den Gruppen 5/6 zuzuordnen sind.

Ausgaben für Werkzeuge, Haushaltsgeräte, Ersatzteile usw. werden der Gruppierung 760

(Leistungen der Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen) zugeordnet, wenn es sich um Projektarbeit mit Jugendlichen in den KJFE handelt. Außerdem werden Küchengeräte, Back- und Kochzutaten für Kochclubs in den Einrichtungen aus dieser Gruppierung bezahlt.

PF 89/01

Amt 51

Entgegen den Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften wurden Zuwendungen an freie Träger zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (§§ 11 und 13 KJHG) im Rahmen des Feststellenprogramms 1998 – 2001 (Personalausgaben) unter anderem aus dem Unterabschnitt 45500 und den Gruppierungen 76 und 77 gezahlt.

In der Haushaltsstelle 1.45500.770100 wurden Ausgaben des Feststellenprogramms (Personalausgaben) für das Pilotprojekt „Ambulante intensive Betreuung (AIB)“ gezahlt. Nach Abstimmung mit dem Amt 20 am 31.03.1999 wurden die Ausgaben der v. g. Haushaltsstelle zugeordnet. Die Einnahmen zum Feststellenprogramm sind bei der Haushaltsstelle Jugendpauschale 1.90100.061300.8 verbucht. Leistungen des AIB-Teams sind Hilfen zur Erziehung nach § 35 SGB VIII.

6.4 Software „Prosoz-S“ – Organisationsuntersuchung in der Abteilung 50.2 (Hilfe zum Lebensunterhalt)

PF 90/01

Amt 50

Der im Programm „Prosoz-S“ vorhandene Programmteil „Einnahmeverwaltung“ wird derzeit noch nicht genutzt.

Die in der o. g. Prüffeststellung dargelegte Praxis besteht bis zum aktuellen Zeitpunkt. Die Programmsoftware gab die Form der Einnahmeverwaltung bisher nicht her. Mit einer zurzeit aktuell eingespielten Version wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt. Das Amt 50 prüft die Kompatibilität der Schnittstelle zum BKF-Verfahren in Zusammenarbeit mit der KID Magdeburg GmbH. Im Ergebnis ist eine abschließende Entscheidung zu treffen, die bei Nutzung Schulungen der Mitarbeiter voraussetzt.

6.7 Verwendungsnachweise

Durch die Fachämter wurde u. a. gegen die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 BHO bzw. LHO verstoßen, indem Ausgaben außerhalb des Bewilligungszeitraumes geleistet wurden (vorzeitiger Maßnahmebeginn ohne Genehmigung).

Zu dieser Prüffeststellung sind dem Prüfbericht keine konkreten Zuordnungen zu entnehmen.

Eine Stellungnahme des Amtes 10 ist hierzu aus diesem Grund nicht möglich.

Das Amt 50 hat die Prüffeststellung wie folgt ausgewertet:

In den letzten beiden Jahren wurden punktuell durch das RPA Prüfungen unserer Zuwendungen vorgenommen. Diese Prüfungen ergaben keine Beanstandungen.

Das Amt 50 hat folgende Festlegungen getroffen:

1. Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns erfolgte fristgerecht vor Beginn der Maßnahme auf Antrag des Zuwendungsempfängers.
2. Die Auszahlung unserer Zuwendungen erfolgt quartalsweise nach Vorlage des Zwischenberichtes (zahlenmäßiger Nachweis des Mittelverbrauches). Die Auszahlung des nächsten Teilbetrages erfolgt erst nach dessen Prüfung und der Feststellung, dass ausgezahlte Mittel für die im Zuwendungsbescheid festgelegten Sach- und Personalkosten verwandt wurden.

Das Dezernat VI erklärt hierzu, dass in den Ämtern des Dezernates im Haushaltsjahr 2001 innerhalb des Verwaltungshaushaltes keine Fördermittel zur Verfügung standen, womit auch keine Verwendungsnachweise erarbeitet werden mussten. Demzufolge erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt keine Prüfung.

PF 92/01

Amt 45

Unsere Prüffeststellung zum VWN „Agenda 2000“, dass abgeforderte Mittel nicht innerhalb von 2 Monaten verausgabt wurden, führte zu einer Zinsfestsetzung durch den Zuwendungsgeber i. H. v. 2.690,22 DM.

Nach den ursprünglichen Plänen der dezentralen Ausstellung „Faszination Natur“(AGENDA) war vorgesehen, bis zum Jahresende 2000 alle fälligen Aufträge zu realisieren. Entsprechend zeitig erfolgte der Mittelabruf. Bei einer ganzen Reihe von Auftragnehmern traten jedoch zum Jahresende nicht vorhersehbare Lieferprobleme auf. Unter Berücksichtigung des geltenden Haushaltsrechtes konnte deshalb der Mittelabfluss nicht wie geplant erfolgen und ein Teil der Fördermittel wurde erst nach Ablauf der zweimonatigen Verwendungsfrist kassenwirksam.

PF 93/01

Amt 61

Bei den in 2001 geprüften VWN zur Förderung der städtebaulichen Erneuerung und Weiterentwicklung in großen Wohngebieten (Neustädter Feld, Brückfeld, Neu Olvenstedt) stellten wir wiederholt fest, dass Mittel abgefordert wurden, die nicht innerhalb von 2 Monaten für fällige Zahlungen benötigt wurden (Verstoß gegen ANBest-Gk Nr. 1.2 als Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO).

Die Feststellungen des RPA werden, soweit möglich, beachtet, wobei es weiterhin nicht aus zuschließen ist, dass im Rahmen der Beteiligung an Förderprogrammen der Städtebauförderung Minderausgaben entstehen, möglicherweise 2002 auch Mehrausgaben durch erhöhte Bereitstellung von Fördermitteln im laufenden Haushaltsjahr. Bei der Veranschlagung im Haushaltsplan wird von den bestehenden Bewilligungen und den weiteren Förderanträgen ausgegangen. Soweit bereits im Zuge der Erarbeitung eines Nachtragshaushaltes Informationen über die Ausreichung von Fördermitteln vorliegen, werden diese auch eingearbeitet. Es kann u. E. nicht davon ausgegangen werden, dass die Veranschlagung der Mittel entsprechend § 7 Abs. 1 GemHVO nicht sorgfältig genug erfolgt. Zum Beispiel liegen für die Städtebauförderprogramme des Programmjahres 2002 nach wie vor die Bewilligungsbescheide noch nicht vor und es zeichnet sich ab, dass die Mittel auch nicht so ausgereicht werden, wie mit Orientierungskennziffern durch das Land und Regierungspräsidium Magdeburg avisiert wurde.

PF 94/01**Amt 21**

Zum Stichtag der Währungsumstellung war die EURO – Fähigkeit insgesamt in der LHM gegeben.

PF 95/01**Amt 21**

Bei der Währungsumstellung der schließlichen Kassenreste 2001 von DM auf EURO erfolgte die Umrechnung nicht nach den vorgegebenen Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sowie den Hinweisen des EURO - Arbeitskreises der Landeshauptstadt Magdeburg.

Die Umsetzung der in der Prüffeststellung genannten Vorschriften und Hinweise hätte zur Nichtübereinstimmung zwischen den einzelnen Kasseneinnahmereste auf den Personenkonten und der Summe der Kassenreste pro Haushaltsstelle geführt. In der Folge wären in sehr vielen Fällen negative Außenwirkungen bei Zahlungseingängen sowie bei der Mahnung und Vollstreckung offener Forderungen eingetreten (Abweichung von jeweils 1 Cent pro Leistungsfall).

Die dem Zahlungspflichtigen vorliegenden Daten laut Leistungsbescheid hätten in vielen Fällen nicht mehr mit den Daten des Buchwerkes der Landeshauptstadt Magdeburg übereingestimmt.

Zur Korrektur der Abweichungen wäre ein erheblicher Arbeitsaufwand erforderlich gewesen. Mit der gewählten Verfahrensweise wurde eine geringe Fehlerquote im Außenverhältnis gewährleistet. Die vom Amt 14 berechnete positive Rundungsdifferenz in Höhe von 3,81 EURO ist aus Sicht des Amtes 21 akzeptabel.

Die Umsetzung der in der Prüffeststellung genannten Vorschriften und Hinweise hätte zur Nichtübereinstimmung zwischen den einzelnen Kasseneinnahmeresten auf den Personenkonten und der Summe der Kassenreste pro Haushaltsstelle geführt. In der Folge wären in sehr vielen Fällen negative Außenwirkungen bei Zahlungseingängen sowie bei der Mahnung und Vollstreckung offener Forderungen eingetreten (Abweichung von jeweils 1 Cent pro Leistungsfall).

Die dem Zahlungspflichtigen vorliegenden Daten laut Leistungsbescheid hätten in vielen Fällen nicht mehr mit den Daten des Buchwerkes der Landeshauptstadt Magdeburg übereingestimmt.

Zur Korrektur der Abweichungen wäre ein erheblicher Arbeitsaufwand erforderlich gewesen. Mit der gewählten Verfahrensweise wurde eine geringe Fehlerquote im Außenverhältnis gewährleistet. Die vom Amt 14 berechnete positive Rundungsdifferenz in Höhe von 3,81 EURO ist aus Sicht des Amtes 21 akzeptabel.

Die Auswertung der im HJ 2001 ausgewiesenen KER im VWH in Höhe von 80.021.417,66 DM ergab einen prozentualen Anteil der KER mit Fälligkeiten aus den HJ 1992 bis 2000 von 46,0 % mit einem finanziellen Anteil von rund 37 Mio. DM.

Auf den Debitoren-Konten des Verwaltungshaushaltes (jede Haushaltsstelle des F5-Verfahrens gleich ein Debitor-Konto), die aus dem ehemaligen F5-Verfahren übernommenen wurden (Kasseneinnahmereste-Konten), sind noch Kasseneinnahmereste (KER) in Höhe von rund 1,7 Mio. DM (Haupt- und Nebenforderungen) vorhanden.

Im Haushaltsjahr 2002 wurden von den Ämtern zum Abbau der bestehenden KER, insbesondere aus dem F5-Verfahren (1991 bis 1997) unternommen. Das Amt 21 ist gefordert, die noch bestehenden KER den Ämtern je Haushaltsstelle mitzuteilen, um eine Klärung auf der Grundlage der DA 20/02 herbeizuführen.

PF 99/01

Amt 21/32

Im HJ 2001 wurden im Widerspruch zu §§ 7 und 43 GemHVO Einnahmen mit einer Fälligkeit im HJ 2002 nachgewiesen.

Stellungnahme des Amtes 32:

Bei den Hauptforderungen kann es sich nur um Einzelfälle handeln, bei denen die Fälligkeit entgegen der Anweisung im Folgejahr festgelegt und bei der Erfassung nicht beachtet wurde. Für die Buchungen der Nebenforderungen ist das Amt 21 zuständig.

PF 100/01

Amt 21 Auf

den Debitoren-Konten wurden Buchungen mit dem Kennzeichen „Mahnsperre“ mit der Fälligkeit in den Jahren 1992 bis 2000 nachgewiesen.

Das Setzen des Kennzeichens „Mahnsperre“ erfolgt u. a. aus folgenden Gründen:

- Die Mahnung kommt unzustellbar zurück, d.h., die neue Anschrift des Zahlungspflichtigen muss ermittelt werden.
- Steigende Fallzahlen bei der Anordnung der Aussetzung der Vollziehung.
- Unklare Eigentumsverhältnisse (fehlende Zurechnungsfortschreibung seitens des Finanzamtes nach einem Eigentumswechsel).

Die Überprüfung gesetzter Mahnsperren erfolgt permanent. Dazu erhalten die betroffenen Ämter vom Amt 21 in regelmäßigen Abständen Aufstellungen über die betroffenen Debitoren-Konten, mit der Aufforderung, die Berechtigung der Mahnsperre zu hinterfragen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Seit dem III. Quartal 2002 ist es erstmals im BKF-Verfahren möglich, zwischen den Kennzeichen „einmalige Mahnsperre“ oder „Dauermahnsperre“ zu wählen. Das neu geschaffene Kennzeichen „einmalige Mahnsperre“ bewirkt, dass nach einmaligem Auslassen, die offene Forderung im Rahmen des darauf folgenden Mahnlaufes automatisch wieder gemahnt wird.

Diese Verbesserung wird sich positiv auf die Entwicklung der Gesamtproblematik „Mahnsperren“ auswirken.

PF 101/01**Amt 21**

Eine maschinelle Bearbeitung der offenen Forderungen „Stundungen mit Raten-zahlungen“ der wiederkehrenden Einnahmen, wie Steuern, Kindergarten- und Hortgebühren, Mieten, Pachten u. a., kann mit dem bisher vorliegenden Ratenzahlungsmodul im BKF nicht vorgenommen werden.

Diese Prüfungsfeststellung ist korrekt. Ein im September 2002, gemeinsam mit dem Amt 22 und der KID Magdeburg GmbH durchgeführter Workshop führte zu dem Ergebnis, dass das Gesamtproblem nach heutigem Kenntnisstand mit dem BKF-Verfahren nicht lösbar ist. Die KID Magdeburg GmbH hat zwischenzeitlich Lösungsvorschläge erarbeitet. Das Amt 21 befindet sich nach Aussage vom 09. 04 2003 noch in der Testphase und kann noch keine Aussage über die Anwendbarkeit dieses Ratenzahlungsmoduls machen.

PF 102/01**Amt 21**

Obwohl dem Amt 11 im Aufgabenverteilungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg, DS 0660/00, die Geltendmachung und Verfolgung von Forderungen nicht übertragen worden ist, sondern dem Amt 21, nimmt das Amt 11 diese Aufgaben wahr.

Der arbeitsteilige Prozess wird so, wie in der Prüffeststellung dargestellt, bereits seit dem Jahr 1991 praktiziert. Aufgrund der Prüffeststellung wird eine Konkretisierung des Aufgabenverteilungsplanes vom Hauptamt vorgenommen. Ein Teilaspekt der Problematik wurde in der DA 21/04 (Dienstanweisung über Verzugszinsen) geregelt. Im Punkt 5.(Zuständigkeit) heißt es:

„...Für die Berechnung und in Rechnung Stellung von Verzugszinsen für überzahlte Löhne, Gehälter und Besoldung ist das Amt 11 zuständig!“

Diese Regelung macht nur Sinn und unterstellt, dass das Amt 11 für die Realisierung von überzahlten Löhnen, Gehältern und Besoldungen zuständig ist.

Der FB 01 ergänzt wie folgt:

In Absprache mit Amt 21 werden die Forderungen von überzahlten Entgelten, da es sich nicht um öffentlich rechtliche Forderungen handelt, vom FB 01 direkt geltend gemacht. Eine entsprechende Änderung des Aufgabenverteilungsplanes muss noch erfolgen.

Prüfergebnisse in den einzelnen Ämtern**Amt 11 - Personalamt****PF 103/01****Amt 11**

Die Einnahmehaushaltsstelle 1.02200.150000.1, auf der die Rückzahlungen überzahlter Löhne und Gehälter gebucht werden, wurde mit dem Mahncode 99 - öffentlich-rechtliche Forderungen - eröffnet, obwohl es sich um privat-rechtliche Forderungen handelt.

Auf Hinweis bei der Prüfung durch das RPA wurde dieses bereits geändert.

Stellungnahme des Amtes 21:

Das Problem wurde zwischenzeitlich gelöst indem der Mahncode **49** für privatrechtliche Forderungen und der Mahncode **99** für öffentlich rechtliche Forderungen angewendet wird.

Die in der Hst. 1.02200.150000.1 ausgewiesenen KER stimmen nicht mit den tatsächlich auszuweisenden KER überein.

In Auswertung der Hinweise während der Prüfung wurden diese Fälle bereits teilweise abgearbeitet. Die Aufbereitung der Hinweise des Gerichtsvollziehers dauert zurzeit noch an. Bei den nicht zur Anordnung gestellten Entgelten handelt es sich um Bearbeitungsfehler; diese wurden ausgewertet. Über die uneingeschränkte Beachtung der DA 20/02 sowie des § 7 GemKVO wurden die Mitarbeiter noch einmal belehrt.

PF 105/01

Amt 11

Die Aktenführung je Schuldner bezogen auf die noch offenen Forderungen, die Niederschlagungen und die Erlasse war nicht in jedem Falle so, dass eine Beurteilung der Sachlage möglich war.

Hierbei handelt es sich um das Fehlen von Aktennotizen, dies wird seit der Prüfung realisiert.

PF 106/01

Amt 11

Bei der Bearbeitung und Gewährung von Ratenzahlungen wurden die Regelungen zu Stundungen gemäß DA 20/02 außer Acht gelassen.

Diese PF kann nicht nachvollzogen werden, da es einen Vordruck zur Ratenzahlung gibt, der mit dem Rechtsamt abgestimmt wurde. Auch die Erhebung von Zinsen erfolgt. Die beanstandeten Vorgänge sind nicht aus dem Jahr 2001, sondern wesentlich älteren Datums.

PF 107/01

Amt 11

Die Festlegung und Verfahrensweise nach der DA 20/02 Pkt. 3.3 zu befristeten Niederschlagungen wurde nicht durchgängig beachtet.

Seit der Prüfung durch das RPA wird an Hand einer Listenführung der Nachweis erbracht.

PF 108/01

Amt 11

Bei der Bearbeitung der unbefristeten Niederschlagungen wurde die DA 20/02 nicht umfänglich herangezogen.

Diese PF kann an Hand der Aktenlage nicht nachvollzogen werden.

PF 109/01

Amt 11

Anträge für Erlasse lagen in keinem Falle vor.

Hierbei handelt es sich um fehlerhafte Anwendung der DA 20/02, dies wurde ausgewertet.

PF 110/01

Amt 11

Die in der DA 20/02 festgelegte Entscheidungsbefugnis zu Stunden, Niederschlagung und Erlass wurde nicht in jedem Falle eingehalten.

Hierbei handelt es sich um fehlerhafte Anwendung der DA 20/02, dies wurde ausgewertet.

Amt 22 – Stadtsteueramt/Grundbesitzabgaben

PF 111/01

Amt 22

Die DA 20/02 wird nicht in allen Punkten ordnungsgemäß im Fachamt umgesetzt. Entsprechend der DA 20/02 vom 27. März 2001 sind bei Insolvenzverfahren die Forderungen befristet niederzuschlagen; vom Amt werden unbefristete Niederschlagungen (NSUB) vorgenommen.

Bei Insolvenzen werden alle offenen Forderungen zur Tabelle angemeldet. Es ist bei Insolvenzen unerheblich, ob es eine NSUB ist, da keine Terminkontrolle wegen Verfristung erfolgen muss und bei einem möglichen Geldeingang (bisher nur sehr geringfügige Beträge) die NSUB sofort wieder rückgängig gemacht werden kann. Es ist falsch, wenn gesagt wird, Insolvenzen werden nicht durchgehend abgearbeitet. Es sind die durchzuführenden Niederschlagungen, die nicht tagfertig sind.

Bei Stundungsanträgen wird auf Grund der oft mehrere Jahre zurückliegenden Veranlagung durch das Finanzamt von den Forderungen lt. DA abgewichen.

Bei Steuernachforderungen vom Finanzamt werden Stundungen ohne Begründungen gewährt, bei zeitnahen Forderungen wird eine Begründung verlangt.

Stundungen werden generell nur auf Antrag und Begründung gewährt. Wenn es auf Grund der langen Bearbeitungszeiten des Finanzamtes zu einer erheblichen Härte für den Steuerpflichtigen kommt, wird von Prüfungen der finanziellen Situation des Steuerpflichtigen abgesehen.

Das Vordruckmuster in der Anlage 2 der DA 20/02 zur erneuten Beitreibung bzw. Einziehung niedergeschlagener Forderungen gemäß Punkt 3.3.2 wird vom Amt nicht verwendet.

In Verbindung mit Amt 21 und der KID GmbH ist in absehbarer Zeit mit einer Lösung zu rechnen, die den bisherigen gewaltigen manuellen Aufwand bei Ablauf der Niederschlagungsfrist reduziert.

PF 114/01

Amt 22

Das Amt schöpft die Möglichkeiten der Eintreibung der Forderungen bis zur Erbenhaftung aus.

Amt 23 – Liegenschaftsamt/Mieten und Pachten sowie Erbbauzins

PF 115/01

Amt 23

Die DA 20/02 wird im Fachamt nicht vollständig umgesetzt.

Die Entscheidungsbefugnis über Stundungsanträge entsprechend Pkt. 2.5.3 der DA 20/02 wurde in einem Fall der von uns geprüften Vorgänge nicht eingehalten.

Bei der Stundungsvereinbarung über 13.592,96 DM wurde durch das Amt 23 die Unterschriftsbefugnis nicht beachtet. Derartige Verstöße gegen die Entscheidungsbefugnis wird es in Zukunft nicht mehr geben.

PF 116/01

Amt 23

In nicht allen geprüften Fällen wurden die Voraussetzungen für eine unbefristete Niederschlagung gem. Pkt. 3.4 der DA 20/02 beachtet.

Bei der Ausfertigung der Niederschlagsverfügung Nr. 11 Blatt 1/2001 wurde versäumt, aufzuzeigen, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners dauernd ohne Erfolg bleiben wird. Dies konnte insbesondere durch mehrmalige fruchtlos gebliebene zwangsweise Einziehungsversuche durch die Vollstreckungsbeamten festgestellt werden. Ein weiterer Grund war die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens und der erfolglose Versuch, seine nächsten Angehörigen zur Übernahme der Zahlung zu bewegen.

PF 117/01

Amt 23

Die NS-Verfügungen waren teilweise unvollständig, Termine der Wiedervorlage waren nicht immer eingetragen.

Das Liegenschaftsamt nimmt zur Prüffeststellung 117/01 und 121/01 gemeinsam Stellung.

PF 118/01

Amt 23

Das Liegenschaftsamt macht von dem lt. Vertrag gegebenen Recht der außer-ordentlichen Kündigung bei fehlenden Zahlungseingängen nach mehrmaligen Aufforderungen Gebrauch.

Teilweise sind in den Niederschlagungsverfügungen Forderungen enthalten, die noch nicht fällig waren.

Die hier niedergeschlagenen Mietforderungen waren am 15.03. des Jahres fällig. Am 16.11. 2000 legte der Mieter vor dem Amtsgericht Magdeburg die eidesstattliche Versicherung über sein Vermögen gem. § 807 ZPO ab.

Damit bestand Veranlassung, für die Jahre 1999 und 2000, die Forderungen befristet niederschlagen. Für das Jahr 2001 ergaben Rückfragen beim Amtsgericht keine Änderung der Vermögensverhältnisse. Daher wurde auch die am 15.03.2001 fällige Miete niedergeschlagen.

Der Fehler wurde bei der Prüfung der Akten durch das Rechnungsprüfungsamt bereits erläutert. Die gegebenen Hinweisen werden beachtet, so dass künftig derartige Fehler vermieden werden.

PF 120/01**Amt 23**

Es erfolgte nicht immer eine ordnungsgemäße Sollstellung. Bei einem Grundstücksnutzer erfolgte für den Zeitraum vom 01.01.99 bis 31.12.00 die Sollstellung erst am 01.12.00, obwohl die Pacht lt. Vertrag monatlich fällig war.

Die Prüfung der Grundstücksakte hat ergeben, dass der Erbbaurechtsvertrag am 01.04.1998 abgeschlossen wurde. Die Sollstellung des Erbbauzinses erfolgte am 02.04.1998 mit einer quartalsweisen Fälligkeit. Da laut Vertrag die Erhöhung des Erbbauzinses zum 30.03.2001 vereinbart wurde, hat es hier noch einmal eine Änderung der Sollstellung gegeben. Unserer Auffassung nach, kann es sich bei der hier benannten Prüffeststellung nur um ein Versehen handeln, da kein Verstoß gegen die ordnungsgemäße Erfassung von Einnahmen der Landeshauptstadt erkennbar ist.

Vom Fachamt wurde eine Liste erstellt, die befristete und unbefristete Niederschlagungen enthält, obwohl eine Liste für NSUB nicht erforderlich ist. In der Liste ist keine Kennzeichnung, ob es sich um befristete oder unbefristete Niederschlagungen handelt.

PF 117/01 und PF 121/01

Die getroffenen Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes wurden mit den Mitarbeitern ausgewertet um Verstöße gegen die Haushaltsvorschriften zu vermeiden.

Amt 31 - Umweltamt

In den von uns geprüften Fällen wurden die Voraussetzungen für eine befristete Niederschlagung gem. Pkt. 3.3.1 der DA 20/02 beachtet.

PF 123/01**Amt 31**

Seitens des Amtes werden Niederschlagungen nicht immer rechtzeitig bzw. zeitnah vorgenommen.

In den zurückliegenden Jahren wurde besonderes Augenmerk auf den Abbau der Kasseneinnahmereste gelegt.

Allein in der Haushaltsstelle 1.12000.101000.3 - Einnahmen aus Ersatzvornahmen - mussten in den zurückliegenden Jahren NS-Verfügungen in Höhe von:

1999	rd.	82.900 EUR
2000	rd.	13.800 EUR
2001	rd.	42.600 EUR
2002	rd.	40.300 EUR

vorgenommen werden.

Wie im Bericht bemängelt, wurden einige Soll-Bereinigungen nicht zeitnah vorgenommen. Dies geschah, um den Budgetrahmen des Amtes bzw. des Dezernates einzuhalten.

Künftig wird konsequent gem. Pkt. 3.6 der DA 20/02 gehandelt.

Amt 32 – Ordnungsamt/Allg. Ordnungsangelegenheiten, Straßenverkehrs- u. Bußgeldabteilung

Die Entscheidungsbefugnisse lt. DA 20/02 Pkt. 2.5 über Stundungsanträge wurden nicht eingehalten.

Die Prüffeststellungen des RPA wurden im Amt 32 ausgewertet und die entsprechenden Mitarbeiter auf die Einhaltung der DA 20/02 verpflichtet. Umgehend ist nach der DA 20/02 zu verfahren.

In allen geprüften Fällen wurden die Voraussetzungen für die Niederschlagung gem. Pkt. 3.3.1 (befristete Niederschlagung) bzw. 3.4 (unbefristete Niederschlagung) der DA 20/02 beachtet.

PF 126/01

Amt 32

Verfügungen bei Niederschlagungen wurden teilweise entgegen den Festlegungen in der DA 20/02 Pkt. 3.5 vom Sachgebietsleiter unterschrieben.

Das Amt 32 hat hierzu Festlegungen getroffen siehe auch PF 124/01.

Es wurden zahlreiche unbefristete Niederschlagungen getätigt, obwohl die dafür notwendigen Voraussetzungen gem. Pkt. 3.4 der DA 20/02 fehlten.

Es wird nach der DA 20/02 verfahren; siehe Antwort zu PF 124/01.

Für die unbefristeten Niederschlagungen wurden keine Verfügungen gem. Pkt. 3.2 der DA 20/02 erstellt.

Es wird nach der DA 20/02 verfahren, siehe Antwort zu PF 124/01.

PF 129/01

Amt 32

Sollstellungen der Einnahmen der Haushaltsstelle 1.11800.260100.2 – Sonst. Ordnungswidrigkeiten - Bußgelder einschließlich Verwarngelder, Anzeigen des Stadtordnungsdienstes - aus dem I. Quartal 2001 wurden zum Teil mit einer Fälligkeit I. Quartal 2002 versehen.

Durch die Einführung des Computerprogrammes „Eurowig“ kam es zu Verzögerungen im Ablauf des Verfahrens und Komplikationen bei der Überleitung in das BKF-Verfahren.

Bei fristgemäßen Einsprüchen wird das Verfahren gestoppt. Erst nach der Entscheidung durch das Gericht wird das Verfahren fortgesetzt und eine neue Fälligkeit festgelegt. Unter diesen Umständen erklärt sich die lange Fälligkeit. Die Bußgeldabteilung hat keinen Einfluss auf die Bearbeitungszeit des Amtsgerichtes.

Amt 50 - Sozialamt / Erstattungen

PF 130/01

Amt 50

Die Festsetzung der Fälligkeiten für die geprüften Forderungen wird sehr differenziert durch die Sachbearbeiter gehandhabt.

Der Empfehlung zur o. g. Prüffeststellung wird gefolgt. Die Beanstandung wurde bereits ausgewertet.

PF 131/01

Ämter 63,65,66

Der Punkt 3.6 der DA 20/02, in dem es heißt, dass über niedergeschlagene Beträge eine Einnahme-Abgangs-Anordnung mit dem Vermerk befristete bzw. unbefristete Niederschlagung zu erteilen ist, wurde nicht ausreichend berücksichtigt.

Im Rahmen dieser Prüffeststellung schlägt das Amt 14 vor, die Einnahme-Abgangs-Anordnung zu qualifizieren. Das Amt 21 greift diesen Vorschlag auf und wird zukünftig auf der Kassenanordnung „Einnahme-Abgangs-Anordnung“ die Pflichtfelder

- NSBE
- NSUB
- NERL

ergänzen. Im Rahmen ihrer Anordnungsbefugnis haben die anordnenden Ämter den Grund der Absetzung zu definieren.

Die Kontenführer des Amtes 21 werden nochmals darüber belehrt, dass die vom Amt angeordnete Belegart anzuwenden ist.

Die in der Prüffeststellung benannten Ämter werden künftig die Art der Niederschlagung auf der Einnahme-Abgangsordnung angeben.

PF 132/01

Amt 65

Durch das Hochbauamt wurden offene Forderungen aus Vorjahren trotz erfolgloser Vollstreckungen nicht ordnungsgemäß entsprechend Punkt 3.3, 3.4 und 3.6 der DA 20/02 in Sollabgang gestellt.

Die Kasseneinnahmereste wurden nach der Prüffeststellung durch das RPA einer eingehenden Kontrolle unterzogen und sind entsprechend der DA 20/02 ausgeräumt.

6.10 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

PF 133/01

Ämter 20,45

Die gem. § 97 Abs. 1 GO LSA geforderte Unabweisbarkeit der beantragten 32 über- bzw. außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen in Höhe von insgesamt 3.086.571,72 DM war bei allen geprüften Anträgen des Verwaltungshaushaltes gegeben.

Allerdings wurden in 2 Fällen die beantragten überplanmäßigen Ausgaben gar nicht bzw. nur in geringem Umfang kassenwirksam.

Im folgenden werden mehrere Prüffeststellungen wegen des falschen Umgangs mit überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Ausgaben getroffen; Sehr frühzeitig wurde seitens des Amtes 45 beantragt, in Kenntnis des zu bewirtschaftenden Geldflusses, der einer überproportionalen Dynamisierung unterlag, den UA 31040 in gegenseitige Deckungsfähigkeit zu bringen und mit den notwendigen Übertragbarkeitsvermerken zu versehen. Diesem Antrag wurde nicht gefolgt, so dass seitens der Museen in zahlreichen Fällen vom Instrument der „üpl./apl.“ Gebrauch gemacht werden musste.

Die beantragte „üpl.“ In der Haushaltsstelle 1.31040.711000.8 i. H. v. 80.000,00 DM sollte der vertraglich geregelten Rückzahlungsverpflichtung (prozentuale Beteiligung an den erzielten Eintrittsentgelten) dienen. Zum Ende der Ausstellung (03.12.2001) bestätigte sich, dass die Eintrittsentgelte aufgrund der sensationellen Besucherresonanz (über 300.000 Besucher) um ein Vielfaches höher lagen, als die ursprüngliche Kalkulation auswies. Demzufolge fiel auch die o. g. Rückzahlungsverpflichtung etwa 3-mal so hoch aus. Aufgrund der zeitlichen Vorgaben, dem Ende des lfd. Haushaltsjahres und der noch nicht vorliegenden Schlussrechnung, konnte der Betrag erst in 2002 angewiesen werden.

Zur Hst. 1.31040.546000.9

Die beantragten Mittel dienten zur Begleichung der Bewachungskosten. Die Kalkulation für die beantragte üpl. Ausgabe entsprach letztendlich der erbrachten Leistung; die Schlussrechnung seitens des Bewachungsunternehmens wurde aber erst im Jahr 2002 gelegt, so dass die „üpl.“ in 2001 noch nicht in voller Höhe zur Auszahlung gelangen durfte.

Die zu gewährleistende Deckung der beantragten Mehrausgaben gem. § 97 Abs. 1 GO LSA war bei allen Vorgängen vorhanden.

PF 135/01

Amt 20

Die Entscheidungsbefugnis zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. Verfügung des Oberbürgermeisters vom 25. September 2000 i. V. m. § 11 der Hauptsatzung wurde bei allen Bewilligungen eingehalten.

Beim UA 31040 Sonderausstellung „Otto der Große, Magdeburg u. Europa“ wurden Haushaltsüberschreitungen bei einzelnen Haushaltsstellen zugelassen, obwohl noch kein Antrag auf eine üpl. Ausgabe gestellt und genehmigt wurde.

Die kameralistisch nicht einfach zu bewältigende Situation (siehe Einleitung zu PF 133/01) wurde sehr frühzeitig zwischen den Ämtern 20 und 45 abgeglichen. Der betroffene Unterabschnitt war aus den Budgetierungsmöglichkeiten ausgeschlossen worden. Es musste jedoch dem Erfordernis Rechnung getragen werden, für ca. 3000 Führungen Entgelte und Honorare an den Führungsdienst ausbezahlen. Diese Honorare wiederum wurden aus den Entgelten der Besucher für die Führungen getragen. Da bei Aufstellung des Haushaltes nicht mit dieser überwältigenden Resonanz kalkuliert werden konnte, galt es also, die Haushaltsansätze über die Beantragung „üpl. Ausgaben“ den neuen Erfordernissen anzupassen. Diese Anträge wurden frühzeitig gestellt; die Auszahlungen mussten aufgrund der vertraglichen Bindung an die Führungsmoderatoren getätigt werden. Alle Ausgaben waren in jedem Fall frühzeitig durch die erzielten Mehreinnahmen (Führungsentgelte) gedeckt. Ähnlich verhält es sich auch mit den Ausgaben in den anderen aufgeführten Haushaltsstellen. Mit den zu vor nicht kalkulierten Besucherzahlen (s. o.) haben sich nicht nur die Einnahmen drastisch erhöht, sondern es stiegen auch die Kosten für etwa Bürobedarf, Fernsprecher etc., deren Anweisung aufgrund vertraglicher Bindung keinen Aufschub duldete, um Verzugszinsen, Mahngebühren, Skontoverluste zu begegnen.

PF 137/01

Ämter 20,45

Bei einigen Haushaltsstellen überschreiten die tatsächlichen Ausgaben zum Jahresende trotz genehmigter Anträge auf überplanmäßige Ausgaben die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (d. h. es wurden üpl. Ausgaben in zu geringer Höhe beantragt).

Die Gründe lagen in den Umständen wie oben geschildert. Die Vorgehensweise war stets mit der Kämmerei abgeglichen, denn für getätigte Mehrausgaben standen immer Mehreinnahmen (aufgrund der Natur der Entwicklung) gegenüber.

Im UA 31040 Sonderausstellung „Otto der Große, Magdeburg u. Europa“ wurde der Haushaltsplanansatz bei der Hst. 1.31040.584000.2 - Veröffentlichungen - um 1.599.012,07 DM überzogen.

Ein Antrag auf eine überplanmäßige Ausgabe lag nicht vor. Damit ist es zu einer ungenehmigten Haushaltsüberschreitung gekommen.

Die Ausgaben in dieser Hst. i. H. v. 1.599.012,07 DM dienen zur Begleichung von Zwischenrechnungen für gelieferte Kataloge und anderer Druckerzeugnisse. Diese Waren wurden auf eigenes Risiko und finanzielle Belastung des Verlages „Philipp von Zabern“ produziert, um Sie u. a. im Museum parallel zur Ausstellung anzubieten. Deshalb waren die Druck- und Herstellungskosten auch nicht Bestandteil des Ausstellungsfinanzierungsplanes bzw. der Landesförderung. Die Einnahmen und Ausgaben aus dem Katalogen- bzw. -verkauf (das Museum wurde an jedem verkauften Exemplar prozentual beteiligt) wurden außerhalb des UA 31040 im budgetierten UA 31000 gebucht. Hier konnten die Mehreinnahmen zur Deckung der Kosten für Mehrausgaben herangezogen werden. Zum Haushaltsabschluss 2001 wurde das Amt 45 vom Amt 20 angewiesen, diese Positionen auf den UA 31040 umzubuchen; folgerichtig musste der Eindruck entstehen, dass o. g. Hst. ohne Genehmigung einer „üpl.“ überzogen wurde.

PF 139/01**Amt 21**

Der Vorbehalt zur Unbedenklichkeitsbescheinigung im Prüfbericht „Programmprüfung BKF/Kasse“, Prüfplan-Nr. 102/01, ist nach der Kontrolle der dort benannten Programmkorrekturen ausgeräumt.

Die im Rahmen dieser Prüffeststellung vom Amt 14 angezeigte Realisierung der Listen zum Kassensollbestand und zum Tagesabschluss sind seit Anfang September 2002 (36. KW) im Echteinsatz. Die Überführung der Version 8.5 des BKF-Verfahrens in den Echtmandanten ist bisher noch nicht erfolgt und steht im IV. Quartal 2002 zur Realisierung an.

Dr. Trümper